

15. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, FAX: 42 65 25-81

Leitender Redakteur: Dr. Harald Kramer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 42 65 24

Anzeigenkontakt: Ernst Schwarz

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17.

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989.

Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Kontonummer 611.028.705.

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Ing. Dr. Robert Lipa Die Kollisionsanalyse des Kreuzungsunfalles mit dem Computer	2
Prof. Karin Steinmetz Wenn der „gesunde Hausverstand“ nicht ausreicht... ..	9
Friedrich Mirna Schätzung des Bauzustandes und der Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) von Wohngebäuden	10
Dr. Klaus Lugger 50 Jahre Grund- und Baukostenentwicklung — Auswirkungen der Entscheidung 5 Ob 96/88	12
Baurat h. c. Dipl.-Ing. Walter Lüftl Preis und Wert und Schätztoleranzen	15
Prof. Walter Mican Punzierung von Edelmetallgegenständen älterer Erzeugung	18
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	20
Entscheidungen und Erkenntnisse	22
Zur Haftung des Ziviltechnikers (Sachverständigen — §§ 1299, 1300 ABGB)	22
Wirkung der Eintragung in die Sachverständigenliste; Privatgutachten als Bescheinigungsmittel im Provisorialverfahren	23
Honorierung des Privatgutachtens eines Patentanwaltes im Provisorialverfahren	24
Sachverständigengebührenbestimmung — Beschwerde an den OGH; Analysekosten für das Gutachten eines Schießsachverständigen	25
Sachverständigengebührenbestimmung — Kein Rekurs an den OGH	25
Anmerkungen zu 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 — Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren	26
Arztarief (§§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. d, 34 Abs. 2 GebAG)	28
Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen für Ziviltechniker — neuer Zeitgebührensatz (ab 1. 4. 1991)	28
Mitteilungen + Berichte + Seminare	29
Literatur	32

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufs-

standes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand der Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer der Josef Neuf Gesellschaft m. b. H.: Mag. Helga Wetzl.

Ing. Dr. Robert Lipa

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für das gesamte Kraftfahrwesen

Die Kollisionsanalyse des Kreuzungsunfalles mit dem Computer – das Problem der Festlegung des Stoßpunktes unter Beachtung der Verformung des Vorbaues

1. Einleitung

Obwohl der 90° Kreuzungsunfall sehr häufig stattfindet, bereitet die Stoßanalyse dieses Unfalltyps trotz der Anwendung neuerer graphischer und rechnerunterstützter Rekonstruktionsverfahren oft große Probleme.

Die Schwierigkeiten treten immer dann auf, wenn bei Kollisionen mit höheren Geschwindigkeiten bei der Festlegung der Kollisionsstellung und des Stoßpunktes das Ausmaß der starken, während der Kompressionsphase eintretenden, seitlichen Verformung des Vorbaues nicht berücksichtigt wird.

Im Mai 1984 wurde an der Technischen Universität Berlin am Institut für Fahrzeugtechnik von Prof. Dr.-Ing. H. Appel und Priv.-Doz. Dr.-Ing. H. Rau im Rahmen des 4. Seminars für Unfallrekonstruktion eine rechtwinklige Kollision zwischen einem Audi 4000 und einem Ford Granada vorgeführt.

Bei der Auswertung dieses Versuches konnte weder mittels eines rechnerunterstützten noch mittels eines graphischen Rekonstruktionsverfahren ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden. Die Kollisionsgeschwindigkeiten der Fahrzeuge wurden nur innerhalb einer großen Bandbreite ermittelt.

Anhand dieses gut dokumentierten Versuches soll nachgewiesen werden, daß mit den rechnerunterstützten Rekonstruktionsverfahren

eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse zu erreichen ist, wenn die Kollisionsposition und der Stoßpunkt unter Beachtung der Verformung der Fahrzeuge richtig festgelegt werden.

2. Der Versuch

Anhand des Aufbaues der Versuchsanlage, der Schäden und der Auslaufspuren der Fahrzeuge kann die Einlaufrichtung und die Stellung der Fahrzeuge bei der Erstberührung, wie in Bild 1 dargestellt, sehr genau festgelegt werden.

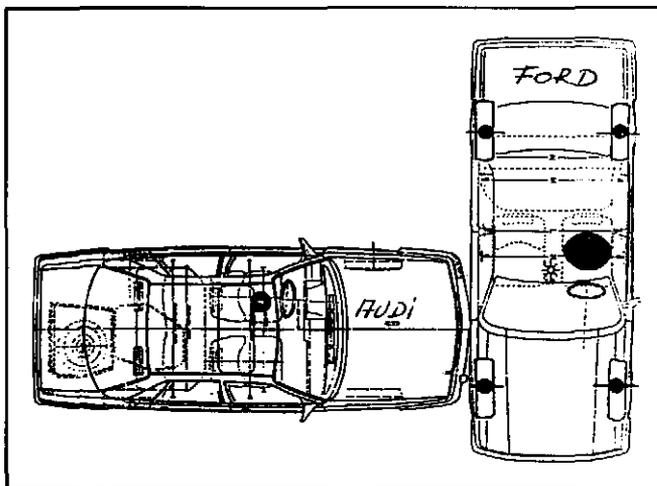


Bild 1:
Stellung der Fahrzeuge bei der Erstberührung

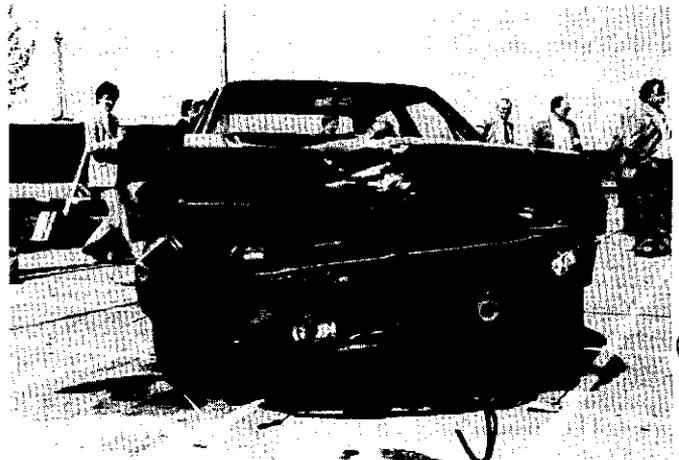


Bild 2a:
Der Vorbau des AUDI ist um ca. 10° nach rechts verzogen



Bild 2b:
Beschädigung AUDI, deutlich erkennbar die starke Stauchung des rechten vorderen Kotflügels und des rechten Vorderrades



Bild 2c:

Beschädigung AUDI, der linke vordere Kotflügel ist wesentlich geringer gestaut

Wie die Bilder 2a, 2b und 2c zeigen, ist an der Stirnseite des Audi, etwas rechts der Mitte, deutlich der Abdruck der A-Säule des Ford erkennbar. Der Vorbau ist nach rechts gestaut, die stärkste Beschädigung liegt an der rechten Fahrzeugecke, das rechte Vorderrad steht im Radhaus hinten an.

Im Bild 3 ist erkennbar, daß die tiefste Eindellung an der rechten Seite des Ford im hinteren Drittel der rechten vorderen Türe liegt.

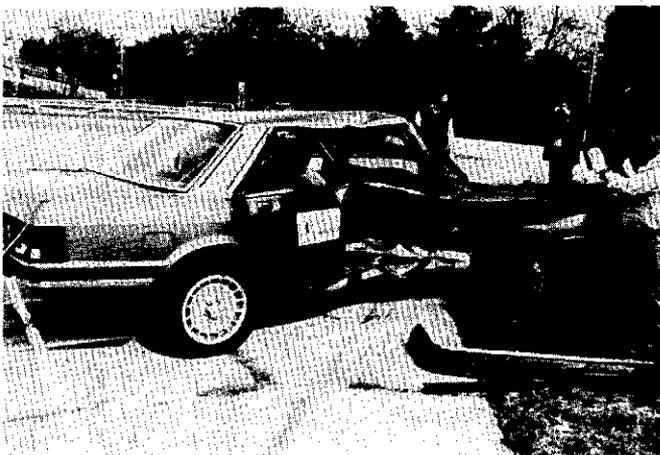


Bild 3:

Die Beschädigung an der rechten Seite des FORD reicht vom Radkasten des rechten Vorderrades bis zur B-Säule

Die Intensität der Schäden kann aus den Deformationsrastern Bild 4 und Bild 5 entnommen werden.

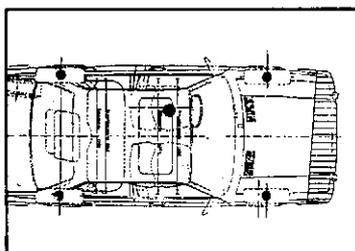


Bild 4:

Deformationsraster des AUDI, die linke Ecke ist ca. 25 cm, die rechte Ecke ca. 35 cm, das rechte Vorderrad bis zur A-Säule im Radhaus gestaut

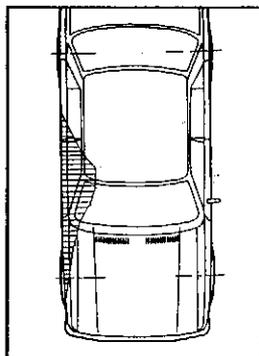


Bild 5:

Deformationsraster des FORD, die Tiefe der Beschädigung an der rechten Türe beträgt ca. 40 cm, sie liegt ca. 40 cm vor der B-Säule

Die Kollisionsgeschwindigkeiten wurden mittels Lichtschranken gemessen und betragen

$$v_{\text{Audi}} = 57 \text{ km/h}$$

$$v_{\text{Ford}} = 37 \text{ km/h}$$

Die Fahrzeuge wurden auf der Auslaufstrecke abgebremst.

Der Versuch wurde mit einer Hochgeschwindigkeitskamera gefilmt.

Auf Grund der in Bild 1 gezeigten Stellung der Fahrzeuge bei der Erstberührung wurde eine ähnlich der in Bild 6 dargestellten Auslaufbewegung der Fahrzeuge erwartet.

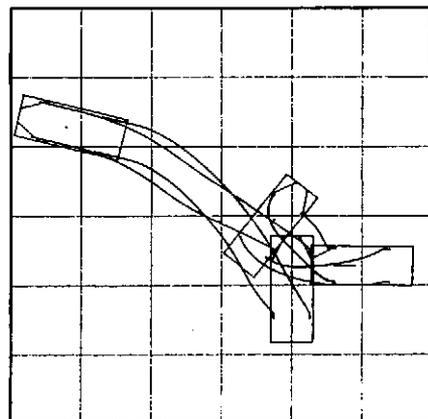


Bild 6:

Erwartete Auslaufbewegung der Fahrzeuge (Vorwärtsrechnung mit einer Eindringtiefe von 40 cm)

Das Bild 7 zeigt die Auslaufspuren und die Endlage der Fahrzeuge. Daraus geht hervor, daß der Ford seine Endlage auf einer geradlinigen Auslaufbewegung erreicht hat.

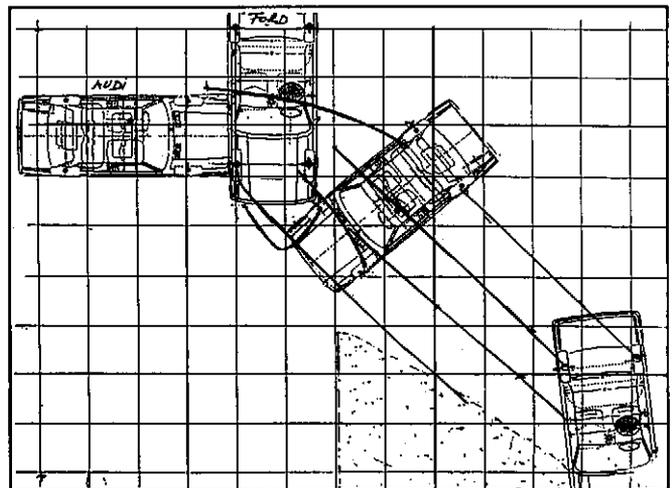


Bild 7:

Tatsächliche Auslaufbewegung der Fahrzeuge und deren Auslaufspuren

3. Versuchsergebnis

3.1. Bei der Auswertung des Versuches stand der Videofilm noch nicht zur Verfügung.

3.2. Grube¹⁾ hat mittels einer rechnerunterstützten Stoßanalyse unter Zugrundelegung der im Bild 8 dargestellten Erstberührungs- und Kollisionsstellung und der im Bild 9 dargestellten Auslaufbewegungen der Fahrzeuge

Die Kollisionsanalyse des Kreuzungsunfalles mit dem Computer

die Auslaufgeschwindigkeiten

$$v_{\text{Ford}} = 31 \text{ km/h} - 39 \text{ km/h}$$

$$v_{\text{Audi}} = 25 \text{ km/h} - 29 \text{ km/h}$$

und die Kollisionsgeschwindigkeiten

$$v_{\text{Ford}} = 27 \text{ km/h} - 33 \text{ km/h}$$

$$v_{\text{Audi}} = 49 \text{ km/h} - 61 \text{ km/h}$$

errechnet.

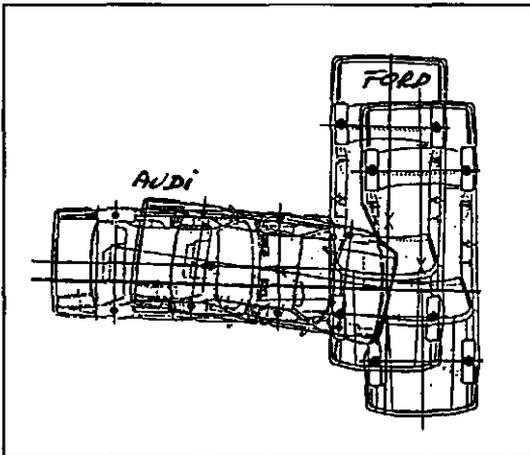


Bild 8:

GRUBE, Erstberührungs- und Kollisionsstellung der Fahrzeuge

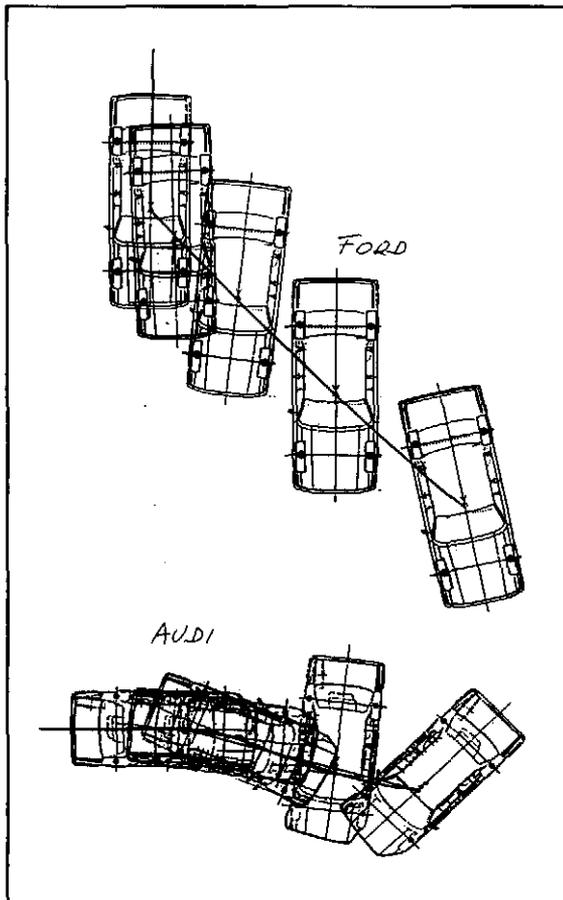


Bild 9:

GRUBE, Auslaufbewegung der Fahrzeuge

In seinem Vortrag hat Grube ausgeführt: „Das Rechenergebnis erscheint jedoch nicht befriedigend, da die Stoßzahl einen relativ großen (wahrscheinlich zu großen) Wert annimmt. Berücksichtigt man jedoch, daß der Vorbau des Audi nach rechts verbogen wurde und sicher aufgrund der Länge des Vorbaues teilweise zurückgefedert ist, so werden die Stoßzahlen für die seitliche Rammung höchstwahrscheinlich größer sein als für die der frontalen Rammung.“

Grube ist zu dem Ergebnis gekommen: „Bei der Rückrechnung hat sich gezeigt, daß die Wahl des richtigen Kollisionsortes und der richtigen Kollisionsstellung die größten Probleme aufwarf. Wie aus dem später gesehenen Hochgeschwindigkeitsfilm hervorgeht, wäre es sicher richtiger gewesen, eine Kollisionsstellung zu einem noch späteren Zeitpunkt zu wählen.“

In der Zusammenfassung hat Grube festgestellt: „Trotz Einsatz eines Rechners ist die Rückrechnung der 90° Kollision sicher noch nicht optimal. Anhand der Filmauswertung sollten die Ursachen für die Abweichung ermittelt werden.“

3.3. Schimmelpfennig²⁾ und Becke³⁾ (2) haben das Impulsspiegelverfahren (3) angewendet, sind von der im Bild 10 dargestellten Kollisionsposition der Fahrzeuge ausgegangen.

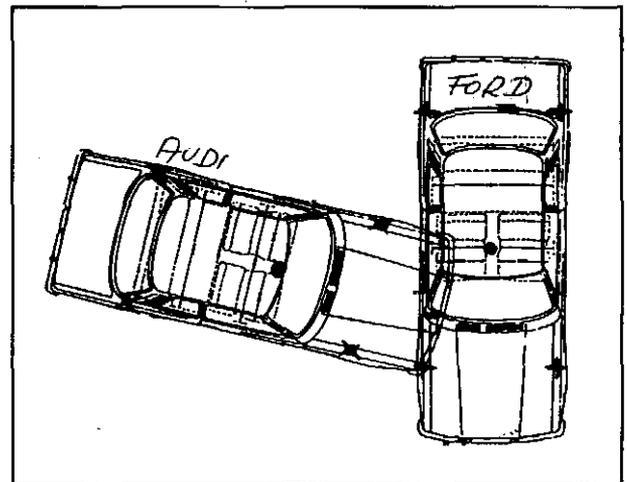


Bild 10:

SCHIMMELPFENNIG und BECKE, Kollisionsposition

und haben durch eine manuelle Auslaufanalyse (4) die Stoßausgangsgeschwindigkeiten

$$v_{\text{Audi}} = 29,1 \text{ km/h}$$

$$v_{\text{Ford}} = 40,2 \text{ km/h} - 44,6 \text{ km/h}$$

errechnet.

Mit dem Impulsspiegelverfahren wurden die im Bild 11 dargestellten Kollisionsgeschwindigkeiten

$$v_{\text{Audi}} = 57 \text{ km/h} - 67 \text{ km/h}$$

$$v_{\text{Ford}} = 30 \text{ km/h} - 34 \text{ km/h}$$

ermittelt.

Da aber in diesem Impulsdiagramm der Schwerpunkt des Ford einen ebenso großen Abstand wie der Schwerpunkt des Audi zur Lage des Stoßantriebes aufweist, haben Schimmelpfennig und Becke in ihrem Vortrag darauf hingewiesen, „daß bei Richtigkeit der im Bild 10 dargestellten Kollisionsposition zu erwarten wäre, daß auch der Ford eine ähnlich starke Drehbewegung mit entgegengesetztem Drehsinn auf der Auslaufstrecke zur Endlage durchführt. In Hinblick darauf, daß

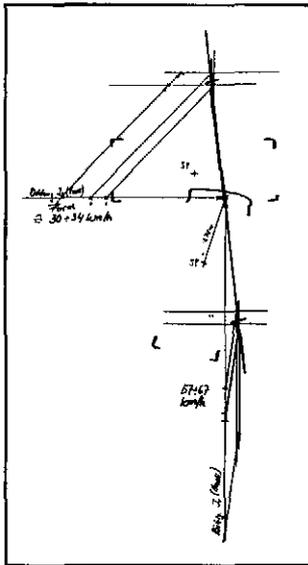


Bild 11:

SCHIMMELPFENNIG und BECKE, Impulsspiegelverfahren, die Fahrzeugschwerpunkte haben gleichen Abstand zur Lage des Stoßimpulses

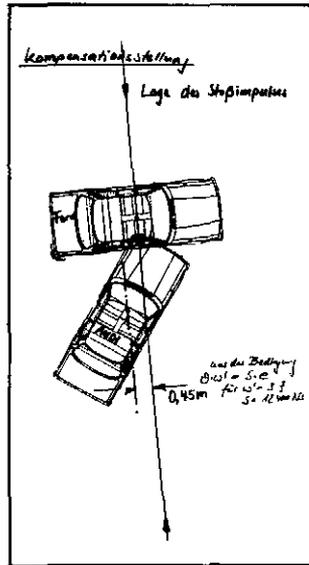


Bild 12:

SCHIMMELPFENNIG und BECKE, „Kompensationsstellung“, der Stoßimpuls führt durch den Schwerpunkt des FORD

diese Drehbewegung beim Ford nicht eingetreten ist, wurde unter Berücksichtigung der translatorischen Auslaufbewegung des Ford die im Bild 12 ersichtliche „Kompensationsstellung“ ermittelt, in der auch die Bedingung für die geradlinige Auslaufbewegung, daß der Stoßantrieb durch den Schwerpunkt des Ford hindurchführt, erfüllt ist“.

Abschließend haben auch Schimmelpfennig und Becke festgestellt: „Diese Kompensationsstellung wird jedoch erst eingenommen, nachdem der Ford schon nahezu um eine gesamte Fahrzeugbreite weggeschoben wurde und sich dabei um etwa 1/3 der Fahrzeuglänge vorwärtsbewegte, während der Audi in dieser Zeit sich um fast eine halbe Fahrzeuglänge weiterbewegte, gemessen gegenüber der Position bei der Erstberührung“.

4. Schadensanalyse

Die Kollisionsstellung und der Stoßpunkt kann nur nach einer genauen Analyse der Beschädigung beider Fahrzeuge festgelegt werden.

Die im Deformationsraster des Ford (Bild 5) dargestellte Beschädigung an der rechten Seite des Ford läßt erwarten, daß am Audi die stärkste Beschädigung an der linken vorderen Fahrzeugecke liegt. Dies ist nicht der Fall. Die Bilder 2a, 2b und 2c zeigen deutlich, daß die stärkste Stauchung nicht an der linken, sondern an der rechten vorderen Fahrzeugecke des Audi aufgetreten ist.

Bei einer Analyse der Beschädigungen ist festzustellen, daß am Ford die stärkste Beschädigung an der rechten Türe (Bilder 3 und 5) dort aufgetreten ist, wo sich der Audi mit der weniger verformten, linken vorderen Fahrzeugecke verhakt hat. In dem Bereich, wo der Audi mit der wesentlich stärker verformten, rechten Fahrzeugecke (Bilder 2b und 4) aufgestoßen ist, ist der Schaden am rechten vorderen Kotflügel des Ford ganz gering und auslaufend.

Diese Beschädigungen an beiden Fahrzeugen können nicht mit einer der in den Bildern 8, 10 und 12 dargestellten Kollisionsstellungen erklärt werden. Die in diesen Bildern gezeigten Kollisionsstellungen können zwar mit den Schäden am Ford, nicht jedoch mit den starken

Beschädigungen an der rechten Ecke des Vorbaues des Audi in Einklang gebracht werden. Die Festlegung einer solchen Kollisionsstellung kann daher auch nicht zu einem dem tatsächlichen Unfallgeschehen entsprechenden Ergebnis führen.

Es muß somit eine Kollisionsstellung gefunden werden, die mit den an beiden Fahrzeugen aufgetretenen Beschädigungen in Einklang steht und auch die starke Stauchung der rechten Ecke des Vorbaues des Audi erklärt.

5. Stoßanalyse mittels Vorwärtsrechnung

Da die Kollisionsgeschwindigkeit bekannt und die Auslaufbewegung der Fahrzeuge anhand der Spuren nachvollziehbar ist, kann mit dem „Crash Simulation Program for Microcomputers“ von Kersche⁴⁾, Version Profur⁵⁾, die Kollisionsstellung ermittelt werden.

Eine Kollisionsstellung, in der die Stirnseite des Audi 40 cm in die rechte Seite des Ford eingedrungen ist, führt zu der im Bild 6 ersichtlichen Rotation beider Fahrzeuge auf ihrer Auslaufbewegung.

Bei der Stoßanalyse mittels der Vorwärtsrechnung wird dann eine dem Realunfall entsprechende Auslaufbewertung errechnet, wenn bei der Festlegung der Kollisionsstellung nicht nur die nach der Restitutionsphase feststellbare plastische (bleibende) Verformung, sondern darüber hinaus die am Ende der Kompressionsphase vorhandene elastische Verformung berücksichtigt wird.

Bei Festlegung einer Kollisionsstellung, welche der Audi ca. 1 Meter nach der Position der Erstberührung eingenommen hat, wird die im Bild 13 dargestellte, der realen Kollision etwa entsprechende Auslaufbewegung der Fahrzeuge erreicht.

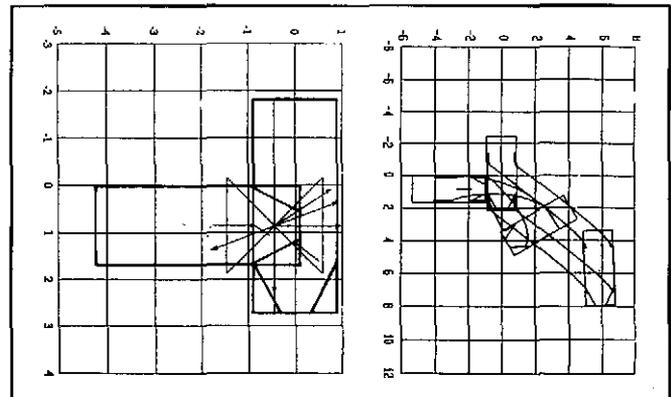


Bild 13:

Vorwärtsrechnung, der AUDI befindet sich 1 Meter nach der Position, die er bei der Erstberührung eingenommen hat

6. Auswertung des Videofilmes

Bei der Betrachtung des mit einer Hochgeschwindigkeitskamera aufgenommenen Videofilmes kann bereits ohne besondere Hilfsmittel festgestellt werden, daß eine merkbare Drehung des Audi erst dann einsetzt, wenn er die Position, die er bei der Erstberührung eingenommen hat, um mehr als einen Meter überfahren hat. Der Ford hat sich zu diesem Zeitpunkt um etwa 70 cm von der Position der Erstberührung weiterbewegt und mit der Stirnseite einen merkbaren Seitenversatz nach links durchgeführt.

Die Analyse des Bewegungsablaufes in Zeitlupe bzw. in Einzelbildern zeigt bei Verwendung eines etwas besseren Videorecorders, daß der Vorbau des Audi in der Kompressionsphase vom Ford in dessen Bewegungsrichtung mitgenommen und dabei der linke vordere Kot-

flügel um etwa 45° nach rechts abgeknickt wird. Während der Restitutionsphase federt der Vorbau wieder in die im Bild 14 gezeigte Stellung zurück, in welcher nur mehr eine plastische Verformung von etwa 10° festzustellen ist.



Bild 14:

Plastische Verformung des AUDI, der Vorbau ist um ca. 10° nach rechts verzogen

Die kollisionsbedingte Änderung in den Fahrrichtungen zeigt den Beginn der wesentlichen und daher der Berechnung zu Grunde zu legenden Übertragung des Stoßantriebes; sie tritt frühestens 70 ms nach der Erstberührung ein. Es muß daher bei der Festlegung der Kollisionsstellung sowohl die während dieser Zeit von den Fahrzeugen nach der Erstberührung durchfahrene Strecke als auch die elastische Verformung des Vorbaues berücksichtigt werden.

Mittels einer Klarsichtfolie kann diese Stellung direkt vom Monitor abgenommen und anschließend im richtigen Maßstab gezeichnet werden. Das Bild 15 zeigt die Stellung der Fahrzeuge etwas mehr als

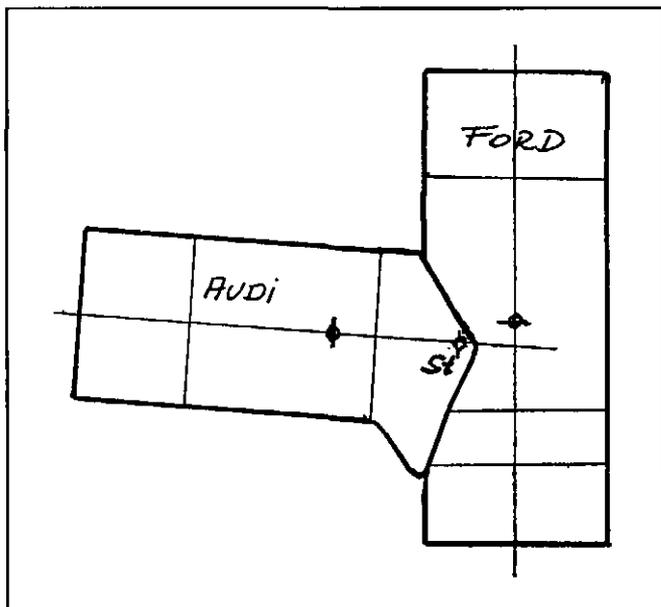


Bild 15:

Vom Monitor abgenommene Kollisionsstellung bei Beginn der Übertragung des wesentlichen Stoßantriebes etwas mehr als 70 ms nach der Erstberührung

70 ms nach der Erstberührung. Der Vorbau des Audi wurde während der Kompressionsphase vom Ford bereits soweit mitgenommen und elastisch und plastisch verformt, daß die linke vordere Fahrzeugecke etwa auf der Fahrzeuglängsachse zu liegen kommt.

Die im Bild 15 dargestellte Kollisionsstellung zeigt deutlich, daß nur die starke seitliche Verformung des Vorbaues des Audi dazu geführt hat, daß der rechte vordere Kotflügel wesentlich stärker als der linke veraltet und das rechte Vorderrad in den Radkasten gestaucht worden ist.

7. Festlegung des Stoßpunktes

Bei Berücksichtigung der Fahrzeug- und Beschädigungsstruktur sowie der elastischen und plastischen Verformung der Fahrzeuge während der Kompressionsphase ist auch feststellbar, daß das Kollisionszentrum in der im Bild 15 gezeigten Kollisionsstellung im Bereich der linken vorderen Fahrzeugecke des Audi liegt. Der Stoßpunkt kann daher mit großer Genauigkeit in der Richtung der Fahrzeuglängsachse des Audi und in der Nähe seiner beschädigten linken vorderen Fahrzeugecke festgelegt werden.

8. Richtung der Auslaufimpulse

Die Auslaufbewegung des Ford enthält nur einen translatorischen Anteil. Die Richtung des Auslaufimpulses ist daher mit der Richtung der Auslaufbewegung festgelegt.

Die Richtung des Auslaufimpulses des Audi muß in der unter Berücksichtigung der Gesamtverformung der Fahrzeuge festgelegten Kollisionsstellung der Fahrzeuge durch die Konstruktion des Momentanpols (5) ermittelt werden.

Während der Kompressionsphase tritt etwa 70 ms nach der Erstberührung eine relativ starke Rotation des Audi ein. Aus diesem Grund tritt auch zu dieser Zeit eine relativ große Richtungsänderung der Schwerpunktsgeschwindigkeit ein.

Da sich die Fahrzeuge verhakt haben, ist die Richtung der Stoßpunktgeschwindigkeit etwa mit der Richtung des Auslaufimpulses des Ford ident. Der Momentanpol kann daher aus der Richtung der Stoßpunktgeschwindigkeit und der rekonstruierbaren Schleuderspuren des linken Hinterrades des Audi oder an Hand der aus den Spurenfragmenten beider linken Räder rekonstruierbaren Schleuderspuren des Audi (Bild 16) ermittelt werden.

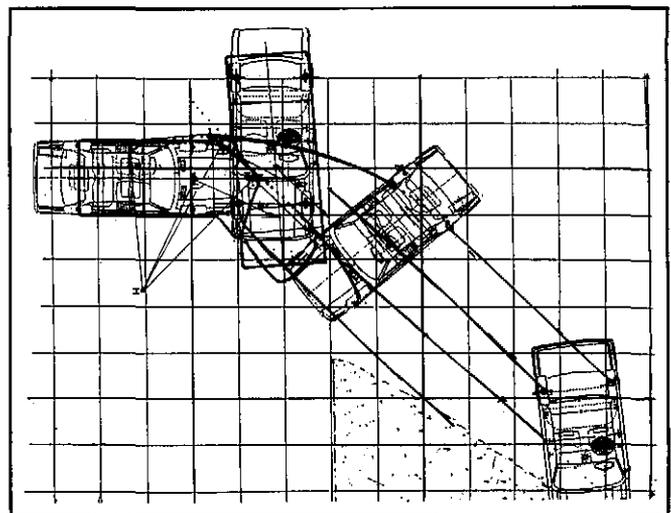


Bild 16:

Festlegung der Richtung der Auslaufimpulse durch die Konstruktion des Momentanpols

9. Rechnerunterstützte Stoßanalyse

9.1. Die rechnerunterstützte Stoßanalyse wurde mit dem Programm von Dr. Ing. H. Burg (6) durchgeführt, weil dieses Programm mehrere Kontrollparameter errechnet, die eine Überprüfung der Rechnerergebnisse ermöglichen.

9.2. Eingabeparameter

Mittels einer manuellen Auslaufanalyse (4) kann die Auslaufgeschwindigkeit des Audi mit

$$V_{\text{Audi}} = 29 \text{ km/h}$$

errechnet werden.

Der Ford hat eine translatorische Auslaufstrecke von ca. 9 m zurückgelegt, woraus — unter Bedachtnahme auf die kollisionsbedingten Schwingungen am Beginn und des Abkommens des rechten Vorderades in die angrenzende Wiese am Ende der Auslaufbewegung — bei Zugrundelegung einer mittleren Verzögerung von $a = 6 \text{ m/s}^2$ die Auslaufgeschwindigkeit des Ford

$$V_{\text{Ford}} = 38 \text{ km/h}$$

zu ermitteln ist.

Durch die Konstruktion des Momentanpoles (Bild 19) kann die Richtung des Auslaufimpulses des Audi

$$\text{Kurswinkel Auslauf}_{\text{Audi}} = -25^\circ$$

Die Richtung des Auslaufimpulses des Ford kann aus der Richtung seiner Schwerpunktsbahn mit

$$\text{Kurswinkel Auslauf}_{\text{Ford}} = -45^\circ$$

ermittelt werden.

Der Audi kam nach einem

$$\text{Drehwinkel}_{\text{Audi}} = -141^\circ$$

in seiner Endlage zum Stillstand.

Der Ford nahm in seiner Endlage einen Winkel von 7° zu seiner Einlaufrichtung ein. Der Videofilm zeigt, daß er die Kollisionsphase unter einem Gierwinkel (6) von ca. 4° verläßt. Die Schrägstellung in der

Endlage ist auf die unterschiedliche Haftreibung auf der Auslaufstrecke zurückzuführen.

Aus der unter Berücksichtigung der Kompressionszeit und der Fahrzeugbeschädigungen ermittelten Kollisionsstellung (Bild 15 und 16) kann der

Stoßpunkt ca. 1,30 m vor dem Schwerpunkt des Audi und ca. 0,20 m vor und 0,55 m rechts vom Schwerpunkt des Ford festgelegt werden.

Aus den Schadensbildern (Bild 2a, 2b, 2c und 3) und den Deformationrastern (Bild 4 und 5) können die EES-Werte

für den Audi mittels Energieraster (7)

$$EES_{\text{Audi}} = 30 \text{ km/h}$$

errechnet und für den Ford

$$EES_{\text{Ford}} = 30\text{—}35 \text{ km/h}$$

abgeschätzt werden (für die Berechnung wird ein Rechenwert

$$EES_{\text{Ford}} = 33 \text{ km/h}$$

genommen).

10. Ergebnis

Mit diesen Parametern können, wie die Bilder 17 und 18 zeigen, mittels des Impulssatzes in Verbindung mit dem Drallsatz die Ver-

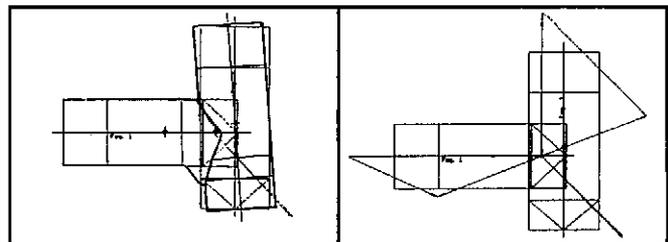


Bild 17: Impulsdiagramm und Stoßpunktgeschwindigkeit, gezeichnet über der Kollisionsstellung der Fahrzeuge

Impuls-Drall	Impuls-Drall	ERGEBNISSE:
FAHRZEUGDATEN :		KOLLISIONSGESCHWINDIGKEITEN
FAHRZEUG 1 :	EINGABEGRÖßEN:	FAHRZEUG 1 V1 : 57.4 km/h
FAHRER	AUSLAUFGESCHWINDIGKEITEN	FAHRZEUG 2 V2 : 37.5 km/h
KFZ KENNZEICHEN	V1S : 29.0 km/h	GESCHWINDIGKEITÄNDERUNG, ENERGY-EQUIVALENT SPEED, VERGLEICH DER GIERGESCHWINDIGKEITÄNDERUNGEN
HERSTELLER	V2S : 38.0 km/h	FAHRZEUG 1
VERKAUFSBEZEICHNUNG AUDI 4000	KURSWINKEL ABGLAUF NY1S : -25.0 grad	GESCHWINDIGKEITÄNDERUNG DV1 : 33.4 km/h
	NY2S : -45.0 grad	ENERGY-EQUIVALENT SPEED RES1 : 33.30 km/h
LÄNGE 4.35 M	KURSWINKEL EINLAUF NY1 : 0 grad	INDUZIERTES GIERGESCHW. ONI1S : -3.3 1/sec
BREITE 1.68 M	NY2 : -90.0 grad	NACHWEISBARE GIERGESCHW. ONI1T : -3.3 1/sec
RADSTAND 2.37 M	ENERGY EQUIVALENT SPEED EES1 : 0.0 km/h	FAHRZEUG 2
SPURWEITE 1.41 M	EES2 : 0.0 km/h	GESCHWINDIGKEITÄNDERUNG DV2 : 38.0 km/h
SCHWERPUNKTABSTAND ZUR VA 0.98 M	FAHRZEUGMASSEN M1 : 1230.00 kg	ENERGY-EQUIVALENT SPEED RES2 : 31.0 km/h
ÜBERHANG VORNE 0.88 M	M2 : 1423.00 kg	INDUZIERTES GIERGESCHW. ONI2S : 0.0 1/sec
LIEFERGESCHW. 1080.00 KG		NACHWEISBARE GIERGESCHW. ONI2T : 0.0 1/sec
ZULADUNG 150.00 KG		IMPULSE DES ANTRIEBSBALANCEDIAGRAMMES
ZUL. GESAMTGEWICHT 1500.00 KG		RICHTUNG DES STOSSA. GAM : -158.5 grad
TRÄGHEITSMOMENT 1609.18 KG*CM ²		STOSSANTRIEBE S : 11435.8 11416.80 kgm/sec
	DRALLSATZ :	EINLAUF RICHTUNG NY : 0.0 -90.0 grad
FAHRZEUG 2 :		EINLAUF IMPULSE I : 19601.1 14809.6 kgm/sec
FAHRER	GIERWINKEL BEI KOLLISION PSI1 : 0.0 grad	ABGLAUF RICHTUNG NY : -0.4 -0.8 grad
KFZ KENNZEICHEN	PSI2 : -90.0 grad	AUSLAUF IMPULSE IS : 9908.3 15020.0 kgm/sec
HERSTELLER	GIERGESCHWINDIGKEITEN NACH KOLLISION ONI1S : -3.3 1/sec	STOSSPUNKTGESCHWINDIGKEITEN UND RICHTUNGEN
VERKAUFSBEZEICHNUNG FORD Granada	ONI1T : 0.0 1/sec	VBT1 : 37.6 km/h X11 : -45.7 grad
	TRÄGHEITSMOMENTE J1 : 1609.18 KG*CM ²	VBT2 : 38.1 km/h X12 : -45.0 grad
LÄNGE 4.57 M	J2 : 2285.93 KG*CM ²	KENNZAHLEN :
BREITE 1.79 M	GIERGESCHWINDIGKEITEN VOR KOLLISION ONI2S : 0.0 1/sec	STV : 1.0 - GRV : 1.0 - KXZ : 0.55 -
RADSTAND 2.79 M	ONI2T : 0.0 1/sec	
SPURWEITE 1.53 M	STOSSRAUFHEBELARBE UND RICHTUNGSWINKEL SHA1 : 1.3 m	
SCHWERPUNKT ABSTAND ZUR VA 0.76 M	SHA2 : 0.6 m	
ÜBERHANG VORNE 0.76 M	RHO1 : 0.0 grad	
LIEFERGESCHW. 1200.00 KG	RHO2 : -68.0 grad	
ZULADUNG 123.00 KG		
ZUL. GESAMTGEWICHT 1700.00 KG		
TRÄGHEITSMOMENT 2285.93 KG*CM ²		

Bild 18: Eingabeparameter und Ergebnisse für Impulssatz mit Drallkontrolle

Prof. Karin Steinmetz

Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige für Arbeitstechnik, und zwar für Arbeiten im Haushalt

Wenn der „gesunde Hausverstand“ nicht ausreicht...

Bremsen kreischen.

Eine Frau ist tot.

Sie hatte einen Haushalt versorgt. Ein Schulkind, ein Kleines im Kindergartenalter.

Sie hatte gekocht, alles Nötige besorgt, genäht, die Wohnung gepflegt, der betagten Schwiegermutter geholfen, den Garten betreut, gewaschen, gebügelt.

Tagaus, tagein.

Sie hatte ihren Teil zur Haushaltsführung beigetragen.

Nun, nach den Verhandlungen über die Schuldfrage wird von der Familie verlangt, daß sie angibt, worin denn diese Leistung wirklich bestand — was — wie lange — wie schwer — wieviel ... wen fragen? Keine Aufzeichnungen belegen das Arbeitsmaß.

Bisher war man bei der Schätzung auf Vermutungen angewiesen, auf Vergleiche mit Durchschnittswerten. Das aber wird der Familiensituation in den seltensten Fällen gerecht.

Wenn es nämlich darum geht, an seiner eigenen vermeintlichen Tüchtigkeit für andere Maß zu nehmen, reagieren alle Beteiligten emotional. Zum Beispiel wird an den Arbeitstechniker mit lauerndem Unterton die Frage gestellt:

„Wie lange braucht man für das Bügeln eines Herrenhemdes?“

Nun — die Durchschnittszeit ist mit 5 Minuten ansetzbar. „Was! Wie! Ich brauche dazu höchstens 3 1/2! Meist bin ich noch viel schneller! Und meine Mutter erst! Hast du das gehört!“ Empörung!

Schon in der Frage zeigt sich, wie notwendig eine exakte Beschreibung des jeweiligen Arbeitssystems ist:

Größe, Stoffart, Ausfertigung, zur Verfügung stehende Betriebsmittel, als Einflußgrößen sowie Forderungen hinsichtlich des Endprodukts,

denn nicht in allen Haushalten wird verlangt, daß tatsächlich alle Teile eines solchen Hemdes „tadellos“ gebügelt werden müssen!

Das Beispiel zeigt, wie ein Arbeitstechniker Zeiten für eine bestimmte Tätigkeit nachweist:

1. Arbeitsschritte festlegen
2. Material der Arbeitsgegenstände beschreiben
3. Qualitätsanspruch setzen
4. Zeiten aufnehmen

Um die Situation eines solchen Haushalts zu erfassen, muß an Ort und Stelle eine Anforderungsermittlung erhoben werden:

- Arbeitsumstände
- Größe der Räume
- tägliches Arbeitspensum
- fallweise zu erbringende Leistungen
- Art der Ernährung — Frischkost, Tiefkühlkost, Verwendung von Fertigprodukten
- Zahl der versorgten Personen
- besondere Erschwernisse
- Einkaufsmöglichkeiten
- Wartungsarbeiten bei der Heizung
- infrastrukturelle Einflüsse
- Gartenbetreuung
- Art der technischen Ausstattung
- arbeitsintensive Materialien
- Leistungsfähigkeit der zur Verfügung stehenden Geräte
- Betreuung von Tieren.

Aus all diesen Fakten errechnet der Sachverständige die zumutbare Arbeitsgeschwindigkeit. Daraus wiederum leitet sich der Anspruch auf Ersatz für die Leistungen der im Haushalt hauptzeitlich tätigen und nun ausgefallenen Kraft ab.

Alle Arbeiten, die zur Erhaltung der Lebensqualität der in Haushalten lebenden Personen dienen, sind Dienstleistungen. So beschränkt sich der Begriff „Haushalt“ nicht auf die private Sphäre, sondern schließt Heime, Sanatorien, Krankenhäuser, Schulen und Bildungszentren, Kindergärten, Institutionen in den Bereichen

- Verpflegung
- Wäschereinigung
- Inventarpflege
- Instandhaltungsarbeiten
- Unterhaltsreinigungsarbeiten

ein.

Häufig erwachsen Streitigkeiten aus den unterschiedlichen Auffassungen über Zeitbedarf für bestimmte Arbeitsaufgaben, Ansprüche an die zu erbringende Leistung und die Abgeltung von Sonderaufträgen. Das betrifft hauseigenes Personal genauso wie Firmen, die im Vergabesystem mit einem solchen Auftrag betraut wurden. Der Sachverständige erstellt eine „Ist-Analyse“, die zur Objektivierung der Konfliktthematik dient.

Arbeitsschritte:	Arbeitsgegenstände					u.s.w.
	Gr. 48 Flanell	Gr.44 Popeline	Gr. 40 Popeline	Gr. 39 Popeline	Gr. 38 Feinpopeline	
Kragen, Steg, Leisten bügeln	2.33	2.18	0.99	0.83	0.40	
Ärmel, Manschet- ten bügeln	4.00	3.80	3.60	3.22	1.00	
Rückenteil bügeln	3.20	3.00	2.90	2.60	2.20	
Vorderteil bügeln	2.20	2.00	1.85	1.80	1.00	
	11.73	10.98	9.34	8.45	4.60	

Letztlich ist bei Unfällen, die bei der Verrichtung hauswirtschaftlicher Arbeiten passierten, festzustellen, ob

- schadhafte Geräte eingesetzt wurden
- mangelhaft unterwiesen wurde
- falsche Arbeitsmittel verwendet wurden.

Der Sachverständige kann helfen, die Ursachen aufzudecken. Denn

letztlich kann jeder Fall, wenn die Fehlerquellen erkannt sind, weiteren Schaden verhindern.

Alle öffentlichen und privaten Haushalte zusammengerechnet, das ergibt den größten Arbeitsplatz der Welt mit den meisten dort tätigen Menschen und gigantischem Kapital, mit unübersehbarem Maschinenpark, mit größtem Energiebedarf — ein weites Berufsfeld — das bißchen Haushalt...

Friedrich Mirna

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Buch- und Rechnungsprüfung und für Steuerberatung

Schätzung des Bauzustandes und der Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) von Wohngebäuden

Durch das EStG 1988 wurde in den § 16 (1) Z. 8 lit. e die Bestimmung aufgenommen, daß bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, ohne Nachweis der Nutzungsdauer jährlich 1,5% der Bemessungsgrundlage (lit. a—d) als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden können.

Für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung gilt folgendes:

a) Grundsätzlich sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist § 6 Z 11 und 12 zu berücksichtigen. § 13 ist anzuwenden.

b) Wird ein Gebäude unentgeltlich erworben, dann ist der gesamte Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem unentgeltlichen Erwerb zugrunde zu legen. Auf Antrag sind auch die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes (§ 6 Z 9) anzusetzen.

c) Wird ein sonstiges Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes (§ 6 Z 9) anzusetzen.

d) Wird ein vom Steuerpflichtigen früher angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut erstmalig zur Erzielung von Einkünften verwendet, dann sind der Bemessung der Absetzung für Abnutzung die ungekürzten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen. Wurde ein Gebäude vor mehr als zehn Jahren oder ein sonstiges Wirtschaftsgut vor mehr als einem Jahr angeschafft oder hergestellt, dann darf der höhere gemeine Wert angesetzt werden.

Ein in Kürze zu erwartender Durchführungserlaß des BMF zu § 28 sieht im Entwurf vor, daß der AfA-Satz zwar grundsätzlich 1,5%, für Gebäude mit Baujahr vor 1915 ohne Nachweis jedoch 2% beträgt.

Ein höherer AfA-Satz (geringere Nutzungsdauer) kommt grundsätzlich nur in Betracht:

a) bei Vorliegen eines Gutachtens über den **Bauzustand** bzw.

b) wenn im Zuge eines Veranlagungs- oder Betriebsprüfungsverfahrens bereits in der Vergangenheit ein Gutachten vorgelegt wurde oder ein der Erstellung eines Gutachtens gleichkommendes Ermittlungsverfahren abgeführt worden ist.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, wurden verschiedentlich erstellte Gutachten über die Restnutzungsdauer durch die Behörde nicht anerkannt, sei es, daß sie nicht schlüssig, nicht nachvollziehbar, nicht auf den zum Schätzungszeitpunkt gegebenen Bauzustand eingingen oder einfach zu allgemein gehalten waren.

Nach einer Rücksprache mit maßgebenden Herren des BMF wurde in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des VwGH festgestellt: Die diesbezüglichen Gutachten sollen, ausgehend von der Feststellung des gegenwärtigen Bauzustandes die Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer feststellen.

Für die Ermittlung der Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) sind nur die konstruktiven und haltbaren Bauteile (Mauern und Decken) maßgebend.

Anhand der Rechtsprechung des VwGH sollen die wesentlichen Fragen für eine diesbezügliche Gutachtenserstellung erörtert werden.

Nutzungsdauer ist eine Schätzungsgröße

Die Nutzungsdauer ist keine mathematisch genau errechenbare, sondern nur eine im Schätzungsweg feststellbare Größe (VwGH 14. 5. 65, 2338/84).

Kein Sachverständiger ist in der Lage, mit mathematischer Sicherheit die Nutzungsdauer zu bestimmen. Jede Schätzung ist mit Unsicherheitsmomenten behaftet (VwGH 18. 3. 1980, 3133/79).

Weichen die Schätzungsergebnisse des Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde nicht wesentlich voneinander ab, so ist in d. R. die Schätzung des Steuerpflichtigen maßgebend (BFH 31. 1. 1956, BStBl 1956 III 86, betreffend Kfz.)

Eine Schätzungsdifferenz von 4 Jahren bei einem Gebäude ist unerheblich (VwGH 22. 2. 72, 1909/70).

Bei der Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch die Behörde steht dieser kein Ermessen zu. Allerdings entspricht es dem Wesen einer Schätzung, daß gewisse Unsicherheitsmomente in Kauf genommen werden müssen (VwGH 10. 12. 1985, 85/14/0082).

Zu schätzen ist der derzeitige Bauzustand und damit verbunden die Restnutzung des Gebäudes.

Zukünftige Verhältnisse dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sich diese im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits verlässlich voraussagen lassen (z. B. der konkret bevorstehende Abbruch des Gebäudes, VwGH 22. 2. 1972, 1909/70).

Für die voraussichtliche Nutzbarkeit eines Wohngebäudes ist dessen tatsächlicher Bauzustand, d. i. das Mauerwerk bzw. die konstruktiven und haltbaren Bauteile maßgebend. Das Alter spielt dabei eine Rolle, aber keine entscheidende (VwGH 16. 3. 1962, 241/59; 11. 6. 1965, 2011/64; 27. 6. 1978, 2116/77; 8. 11. 1972, 2364/71).

Für die Gesamtnutzungsdauer eines neu errichteten Wohngebäudes ist in erster Linie die Bauweise maßgebend, während die Restnutzungsdauer eines erworbenen Wohngebäudes vornehmlich vom Bauzustand im Zeitpunkt des Erwerbes abhängt. Dabei ist zu beachten, daß der Bauzustand nicht nur von der ursprünglich gewählten Bauweise, sondern auch von besonderen Umständen abhängen kann, die erst in späteren Jahren eingetreten oder hervorgekommen sind, wie z. B. Beeinträchtigungen durch kriegerische Ereignisse, starke Erschütterungen, schlecht tragenden Untergrund oder Vernachlässigung der notwendigen Erhaltungsarbeiten.

Sowohl die Gesamtnutzungsdauer als auch die Restnutzungsdauer eines Gebäudes hängen daher von seiner Beschaffenheit ab. Da die Beschaffenheit von Gebäuden sehr unterschiedlich sein kann, kann auch die Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) bei Gebäuden stark voneinander abweichen. (VwGH 24. 10. 1990, 87/13/0019)

Es entscheidet nicht das Alter, sondern der Bauzustand eines Gebäudes (VwGH 8. 11. 1972, 2364/71; 27. 6. 1978, 2116/77).

Die kürzere Lebensdauer verschiedener Gebäudeteile (Installationen, Verputz, Türen, Fußböden, Anstrich, Malerei, sanitäre Einrichtungen) begründen keine kürzere Nutzungsdauer, als die sich aus den konstruktiven und haltbaren Bauteilen ergebende einheitliche technische Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes (VwGH 14. 5. 1965, 2338/64; 11. 6. 1965, 2011/64).

Der Hinweis auf den gestiegenen Wohnkomfort begründet noch keine 80jährige Nutzungsdauer statt der von der Behörde angenommenen 100jährigen (VwGH 30. 10. 1964, 1073/63).

Unterlassener oder künftig notwendiger Instandsetzungsaufwand begründen keinen erhöhten AfA-Satz, doch kann unterlassener Instandsetzungsaufwand zu einer Absetzung wegen außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung führen, wenn sein Unterbleiben nachgewiesenermaßen die Nutzungsdauer wesentlich verkürzt (VwGH 12. 5. 1981, 14/3204/80).

Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung kann auch im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden (VwGH 7. 1. 1955, 3195/53).

Wirtschaftliche und technische Nutzungsdauer (Technische Lebensdauer)

Auch bei einem Wohngebäude kann die wirtschaftliche Nutzungsdauer unter der technischen Nutzungsdauer liegen. Mit der Behauptung steigenden Erhaltungsaufwandes bei alten Gebäuden ist aber eine solche kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer noch nicht gegeben; denn bei Wohngebäuden, vor allem solchen in guter Lage, ist allein schon nicht auszuschließen, daß der Mieter den Aufwand über den jeweiligen (erhöhten) Mietzins honoriert (VwGH 10. 12. 1985, 85/14/0082).

Eine unter der technischen Nutzungsdauer liegende wirtschaftliche Nutzungsdauer könnte z. B. bei einem in einem unter Naturschutz gestellten Gebiet gelegenen Gebäude, für welches ein zu einem bestimmten künftigen Termin ergangener Abbruchauftrag vorliegt, gegeben sein.

Zukünftige Erhaltungsarbeiten

Es kann nicht von vornherein unterstellt werden, daß die Restnutzungsdauer verlängernde Erhaltungsarbeiten in der Zukunft unter-
nommen werden (VwGH 26. 6. 1984, 84/14/0001).

Wie jedoch der VwGH bereits in seinem Erkenntnis vom 15. 2. 1963, 2204/61, ausgeführt hat, berechtigt die bei Gewährung eines Wohnhauswiederaufbaudarlehens dem Hauseigentümer auferlegte Verpflichtung, das wiederhergestellte Gebäude während der ganzen Laufzeit des Darlehens in gutem Bauzustand zu erhalten, in der Regel zur Annahme einer zumindest 75jährigen Nutzungsdauer (VwGH 21. 5. 1965, 1480/64).

Der Hinweis, daß in 25 Jahren voraussichtlich umfangreiche Herstellungen und Erhaltungsaufwendungen erforderlich werden, spricht nun allerdings, selbst wenn er entsprechend fundiert wäre, nicht gegen die Annahme einer Gesamtnutzungsdauer von 75 Jahren statt 50 Jahren, weil Aufwendungen größerer Art, seien es nun Großreparaturen oder Umbauten bei älteren Gebäuden in ähnlichen Zeitabschnitten erfahrungsgemäß durchgeführt werden müssen. Der allgemein gehaltene Hinweis auf die Ergebnisse der modernen Grundlagenforschung für den Wohnungsbau ist aber keinesfalls geeignet, eine kürzere als die normale Restnutzungsdauer zu rechtfertigen. Ist doch die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Wohnhäusern unter den gegebenen Verhältnissen mehr noch als von der Entwicklungstendenz bezüglich des Wohnkomforts von den Möglichkeiten bestimmt, den durch Überalterung und Verfall verlorengehenden Wohnraum durch neu geschaffenen Wohnraum zu ersetzen. Nach dieser Richtung hin hat aber der Gutachter erst gar nicht den Versuch unternommen, Gründe dafür darzulegen, daß ein gegenwärtig neu errichtetes Mietwohnhaus in Wien bereits in 50 Jahren dem Abbruch verfallen werde und daher nur eine Nutzungsdauer in dem genannten Ausmaß habe. Das Gutachten stellte daher kein geeignetes Beweismittel dar, eine kürzere Nutzungsdauer, als sie sonst bei wiederhergestellten Häusern üblich ist, darzutun (VwGH 21. 5. 1965, 1480/64).

Der zeitliche Rahmen der Nutzungsdauer eines Wohngebäudes von 75 bis 100 Jahren entspricht durchaus den einschlägigen Erfahrungswerten (VwGH 27. 6. 1978, 2116/77).

Es kann jedoch im Einzelfall ein Abweichen von diesen Erfahrungswerten sowohl nach oben als auch nach unten in Betracht kommen, wenn besondere Umstände für eine längere oder kürzere Nutzungsdauer sprechen.

Der Hinweis auf die Lage eines Gebäudes an einer stark frequentierten Straße und auf die Luftverschmutzung sind jedoch Umstände, die nicht geeignet sind, die Annahme einer 80jährigen Gesamtnutzungsdauer seitens der belangten Behörde als rechtswidrig zu erkennen. Stehen doch zahlreiche, zum Teil auch historische Bauten an stark frequentierten Straßen, ohne daß die Erfahrungen für eine wesentliche Verkürzung der üblichen Gesamtnutzungsdauer sprechen. Gleiches gilt für die allgemeine Luftverschmutzung, von der eine Vielzahl von Gebäuden in mehr oder weniger gleichem Ausmaße betroffen ist, und die sich in erster Linie in häufiger wiederkehrenden und aufwendigeren Reparaturen, nicht aber in einer atypischen Verkürzung der Nutzungsdauer einzelner Gebäude gegenüber anderen Baulichkeiten auswirkt (VwGH 21. 9. 1988, 85/13/0064).

Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zur Ermittlung der Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) von Wohngebäuden vorerst der Bauzustand der wesentlichen Teile des Gebäudes (konstruktive und haltbare Bauteile) festgestellt werden muß. Es sind grundsätzlich technische und nicht wirtschaftliche Verhältnisse festzustellen. Zukünftige Ereignisse sind außeracht zu lassen.

Anmerkung: Die zitierten Entscheidungen sind im vollen Text beim Verwaltungsgerichtshof, 1010 Wien, Judenplatz 11, erhältlich.

Dr. Klaus Lugger

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Immobilienverwaltung,
Direktor und Geschäftsführer „Neue Heimat Tirol“, Innsbruck

50 Jahre Grund- und Baukostenentwicklung – Auswirkungen der Entscheidung 5 Ob 96/88

In den 50 Jahren ihres Bestandes hat die Neue Heimat Tirol 10.000 Miet- und Eigentumswohnungen gebaut — jährlich also durchschnittlich 200 Wohnungen. Die Entwicklung der Grund- und Baukosten sowie der monatlichen Wohnungskosten — zugeordnet nach den Fertigstellungsjahren und auf einen m² Wohnnutzfläche wird hier beispielhaft dargestellt.

Diese Arbeit soll die großen Differenzen zwischen den Alt- und Neubauwohnungen aufzeigen. Ebenso die ungerechten Konsequenzen der „starrten Kostendeckung“, also der Orientierung der Mietkalkulation an den ursprünglich zum Zeitpunkt des Erstbezuges feststehenden Grund- und Baukosten. Besondere Aktualität hat dieses Problem durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 31. 10. 1989 5 Ob 96/88 erhalten.

Aus Darstellungsgründen wurden die nach dem Bundessonderwohnbaugesetz 1982 und 1983 finanzierten und die 600 Eigentumswohnungen nicht einbezogen. Die Darstellung beschränkt sich also auf 9.000 Mietwohnungen in ganz Tirol.

Vorauszuschicken ist, daß die Neue Heimat Tirol 1939 gegründet und bis 1945 im Rahmen der Option der Südtiroler mit der Errichtung der sogenannten Südtiroler-Siedlungen betraut war. Damals baute sie über 3.000 Wohnungen. In den ersten Nachkriegsjahren wurden „Baustümpfe“ fertiggestellt. Der Wohnungsneubau setzte erst mit dem Wohnbauförderungsgesetz des Jahres 1954 ein. Die durchschnittli-

che Wohnungsgröße beträgt 60—70 m², in den Kriegsjahren ca. 60 m², ab 1960 70—80 m². Die Wohnungsvergabe führt die jeweilige Gemeinde durch. Die Gesellschaft gehört dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck.

1. Grund- und Baukostenentwicklung:

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz stellt jeweils auf die Kosten zum Zeitpunkt des Erstbezuges ab. Diese Beträge sind Mietkalkulationsbasis, sie bleiben auf ewig fixiert (Urkostendeckung). Durch die laufende Geldentwertung bedingt wurde durch das Schillingeneröffnungsbilanzengesetz 1954 zwingend vorgeschrieben, die in der Bilanz festgehaltenen Werte für Grund- und Baukosten neu-, also in der Regel aufzuwerten. Gemäß § 3 Abs. 4 des SEBG 1954 gelten die Werte der Schillingeneröffnungsbilanz „als Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ im Sinn der handelsrechtlichen Vorschriften. Das galt auch für die gemeinnützigen Bauvereinigungen. Diese in der Bilanz 1955 neu bewerteten Grund- und Baukosten konnten der Mietkalkulation nicht zu Grunde gelegt werden, da das Zinsstopgesetz die Mieten 1954 auf die damalige Höhe einfrohr. Spätestens 1968 mit dem Mietrechtsänderungsgesetz wurden bei allen Mietwechselfällen die Werte der Bilanz 1955 herangezogen. Das Mietrechtsgesetz 1982 hob das Zinsstopgesetz 1954 auf. Somit wurden ab 1982 nach der Meinung aller Fachleute die Werte 1955 den Mietkalkulationen zu Grunde gelegt.

Dies war also eine gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz, daß die Werte „zum Zeitpunkt des Erstbezuges“ maßgeblich sind. Diese Vorgangsweise wurde durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 31. 10. 1989 5 Ob 96/88 für 4 Anlaßfälle untersagt.

a) Grundkosten:

Im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1940 konnten die effektiv aufgewendeten Grundkosten bis zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erstbezuges aufgewertet und der Mietkalkulation zu Grunde gelegt werden. Seit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 ist diese Aufwertung nur mehr beschränkt möglich. Maßgeblich sind die festgelegten Beträge zum Zeitpunkt des Erstbezuges: sie werden 1% über dem Eckzinsfuß — das ist dzt. 4% — in der Miete als Entgelt für die Beistellung des Grundes verrechnet.

Die Mieter der Wohnungen 1940-1955 genießen Grundstücke, die bisher je m² mit S 80,— kalkuliert sind (Werte 1955). Die ursprünglichen Werte zum Zeitpunkt des Bezuges betragen 15,— Schilling! Durch die hohen Grundstückspreise in Tirol bedingt müssen bei Ankäufen zum Teil schon über S 3.500 je m² Wohnnutzfläche bezahlt werden. Diese Kostenexplosion wird bei der Neue Heimat Tirol dzt. noch durch die Verbauung von alten billigen Grundstücken gedämpft. Die Ungerechtigkeit der günstigen Preise der Altbauwohnungen wird noch durch die in der Regel zentrumsnahe Lage und niedere Dichte, d. h. großzügige Außenanlagen, vergrößert. Wenn nicht der Gesetzgeber Einfluß auf die Grundankaufskosten nimmt, wird der öffentl. geförderte Wohnungsneubau in Tirol durch die Grundkosten stranguliert.

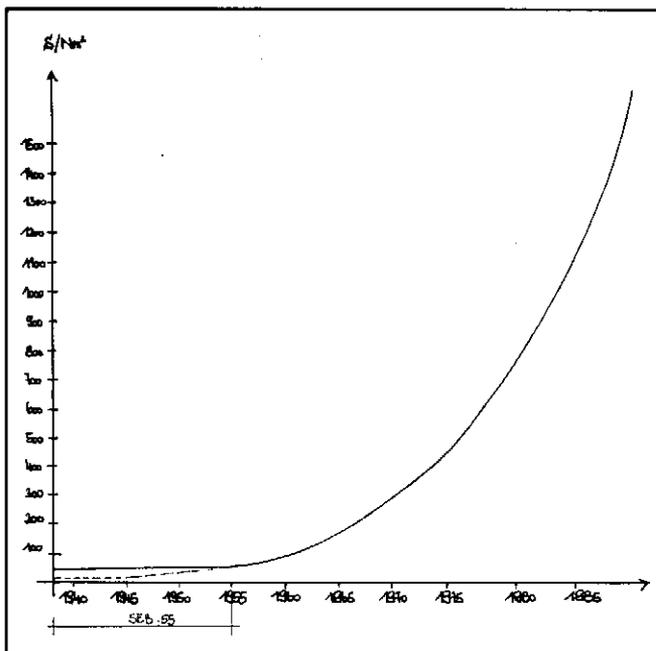


Abb. 1

b) Baukosten

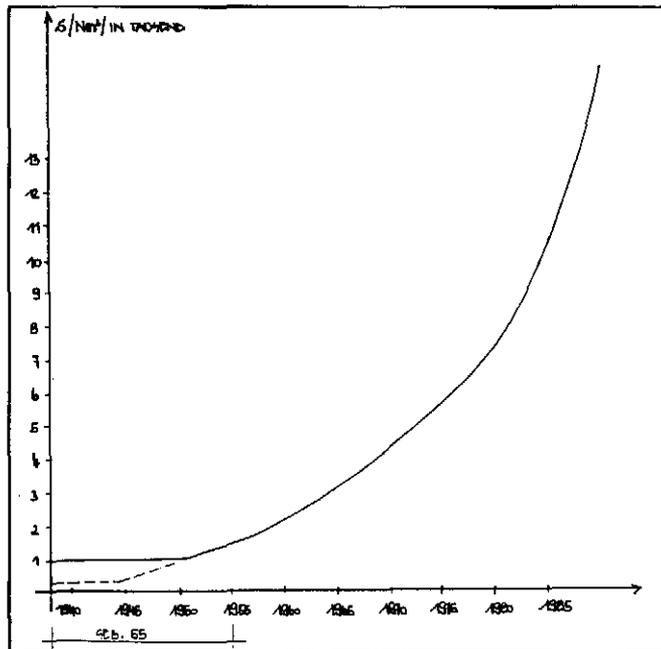


Abb. 2

Unter Berücksichtigung der Werte 1955 stehen für die Kriegsjahre S 990 zu Buche. Die ursprünglichen Werte betragen S 175,—. Die gewaltige Kostensteigerung bis heute ist — neben der allg. stark gestiegenen Baukosten — auch wesentlich durch die Qualitätsverbesserungen bedingt (seit 1960 zentrale Heizanlagen, starke Verbesserung der Schall- und Wärmedämmung ab 1970, ein Tiefgaragenabstellplatz je Wohnung seit 15 Jahren, aufwendige Außenanlagengestaltung und rigorose feuer- und baupolizeiliche Auflagen). Die hohe Bauqualität sollte Anlaß für Überlegungen in Richtung Sparwohnbau geben, um vor allem diejenigen Bevölkerungsschichten mit Neubauwohnungen zu bedienen, für die die gemeinnützigen Bauvereinigungen im besonderen Maße verantwortlich sind.

c) Bau- und Grundkosten:

Die Summierung ergibt den gewaltigen Kostenunterschied zwischen Altbau- und Neubauwohnungen. Die Beträge steigen von ca. S 1.100,— auf heute ca. S 16—17.000 (mehr als das 15fache!). Die zitierte Entscheidung des OGH würde die Differenz noch vergrößern, nämlich von S 190,— auf ca. S 16—17.000,— (mehr als das 86fache!!). In der Regel wohnen in den Altbauwohnungen nicht nur Kleinrentner, sondern vielfach Personen, deren Kinder schon im Berufsleben stehen. Die Mieter sind oft beruflich etabliert und verdienen gut. Durch das Eintrittsrecht nach dem Mietrechtsgesetz wird die soziale Treffsicherheit dieser außerordentlich günstigen Wohnungen nachhaltig reduziert. Es kommt oft zum „Schatzwurf“ des Enkels.

Die Baukosten werden durch Baukostenbeiträge, Wohnbauförderungsdarlehen mit zinsgünstigen Konditionen, z. T. durch Eigenmittel der Gesellschaft oder Gemeindedarlehen, durch Bankdarlehen, ganz selten durch verlorene Zuschüsse finanziert.

2. monatliche Wohnungskosten:

a) Kalkulationsbestandteil Grundkosten:

Es wurde schon erwähnt, daß die Grundkosten immer durch Eigenmittel finanziert wurden. Dieser Eigenmitteleinsatz führt zur Reduzierung der Miethöhe, da dzt. 4% Zinsen verrechnet werden, die Bankdarlehen

7—8% Zinsen kosten würden. Durch die „starre Kostendeckung“ der schon zitierten Entscheidung des OGH würde sich diese Belastung für die Bauten aus den Kriegsjahren von S 0,27 auf S 0,05 vermindern.

Bei maximalen Grundankaufskosten von S 3.500 je NM² ergibt sich eine Belastung je Monat und NM² von über S 11,—.

b) monatl. Kosten aus der Baukostenfinanzierung:

Diese umfaßt die Rückzahlung der Wohnbauförderungs- und Bankdarlehen, der etwa eingesetzten Eigenmittel der Gesellschaft und sonstiger Finanzierungsmittel, abzüglich der in Tirol nur im geringen Umfang gewährten Annuitätzuschüsse.

Falls das zitierte OGH Urteil generell wirksam wird, reduziert sich die Nettomiete (Kosten für den Grund und für den Bau) für Häuser aus den Jahren 1940—1945 um ca. S 3,— auf einen halben Schilling je Monat und m².

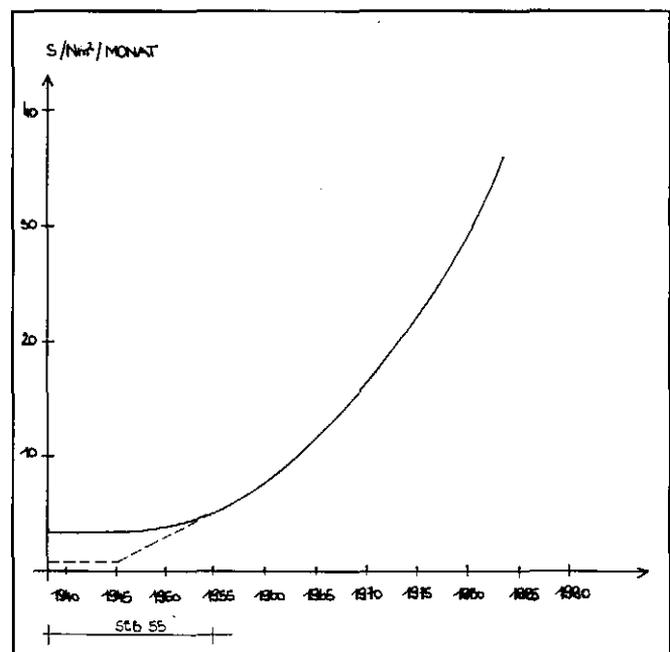


Abb. 3

c) Nebenkosten:

Die Betriebskosten betragen ca. S 7,—, die Verwaltungskosten ca. 1,5 S. Die Instandhaltungskosten setzen sich bei den Altbauten aus dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag von S 10,10 und dem gesetzlichen Instandhaltungsbeitrag von S 2,08, in wenigen Ausnahmefällen aus gerichtlich festgelegten Instandhaltungsbeiträgen zusammen. In den ersten Jahren nach Bezug werden weniger als S 2,08 eingehoben, um die hohen Anfangskosten zu reduzieren. Die zentralen Heizanlagen sind seit den 60er Jahren in Betrieb und kosten ca. S 7,—. Schließlich fallen Umsatzsteuer zwischen S 2,— und S 7,— an.

d) Bruttomiete:

Die Bruttomiete liegt zwischen S 25,— und S 70,—. In den Jahren 1940 bis 1955 macht sich der starke Nachholbedarf der Instandhaltung bemerkbar. Es ist zu erwarten, daß dieser Bedarf in einigen Jahren finanziert ist und sich dann der Instandhaltungsbeitrag mindestens halbieren wird. Das bedeutet, daß sich die Kosten der Altbauwohnungen um über S 5,— je Monat und m² reduzieren und daher der Abstand zu den Neubauwohnungen noch mehr vergrößern wird. Falls sich das zitierte OGH Urteil generell auswirkt, bedeutet dies für dieselben Wohnungen nochmals eine Reduktion um S 2,— bis 4,—.

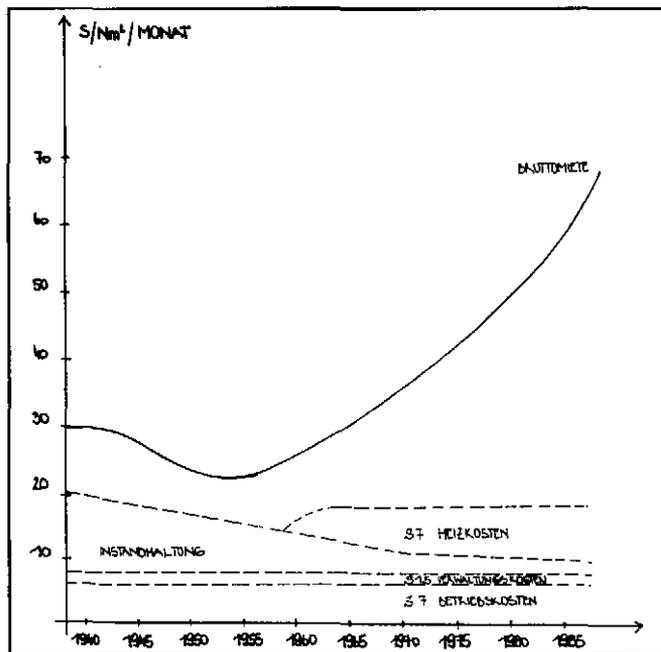


Abb. 4

e) Vergleich Miete nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und dem Mietrechtsgesetz:

Die Summe aus der Nettomiete und den Instandhaltungsbeiträgen wird in der Abb. 5 mit den Kategoriemieten des MRG verglichen. Es ist zu bemerken, daß alle Wohnungen der Neue Heimat Tirol mindestens der Kategorie B (Wasser, Klo und Bad in der Wohnung) angehören. Ab 1960 gibt es zentralbeheizte Wohnungen. Sie entsprechen der Kategorie A des Mietrechtsgesetzes.

Falls das Urteil des OGH generell anzuwenden ist und die Instandhaltungsbeiträge wie ausgeführt fallen, werden die Wohnungskosten aus den beiden verschiedenen Rechtskreisen um über 50% auseinander-

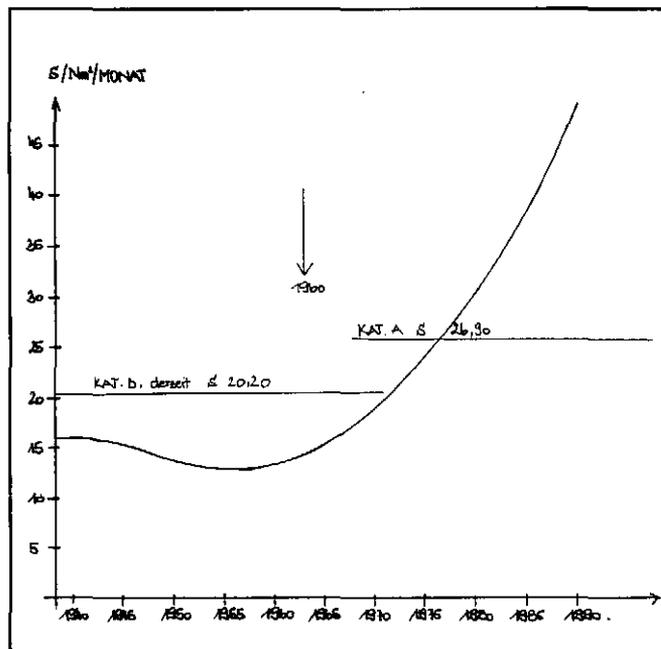


Abb. 5

klaffen! Durch die indexmäßige Fortentwicklung der Kategoriemieten wird sich der Abstand noch vergrößern!

3. Allgemeine Erläuterungen zur Entscheidung 5 Ob 96/88:

a) Rechtsprobleme:

Mit dem Urteil wurde eine Grundsatzentscheidung für 4 Mieter aus Steyr ausgesprochen. Der Instanzenlauf dauerte fast 7 Jahre! Das BG. Steyr wies das Begehren ab, das Rekursgericht ebenso. Das wiederum damit befaßte BG. Steyr gab dem Antrag erstmals statt, das dann angerufene Rekursgericht wies das Begehren wieder ab. Erst der OGH entschied endgültig zugunsten der 4 Mieter, da der Mietvertrag praktisch einen fixen Mietzins ohne Hinweis auf mögliche Anhebungen enthielt.

Nun muß sich wiederum das BG. Steyr mit der Höhe der Rückzahlung befassen. Wie lange wird dieses Verfahren dauern?

Eine Besprechung mit Dr. Walter Meinhart, Dr. Arnold und dem Verbandsdirektor Österreicher und vielen Vertretern der GBV mit altem Hausbestand hat ergeben, daß dieses Urteil eine Abweichung von der bisherigen Spruchpraxis des OGH bedeutet. Die Mietverträge der betroffenen 4 Mieter waren „Fixpreismietverträge“. Es ist also nach einhelliger Meinung der genannten Experten nicht notwendig, die Mieten generell herabzusetzen. Es kommt auf den Inhalt des jeweiligen Mietvertrages, somit auf den Parteiwillen an. Je besser der Hinweis auf die WGG-Bestimmungen bzw. auf die Kostendeckung ist, desto geringer erscheint das Prozeßrisiko. Bei „Fixmietwohnungen“ gilt fast immer die dreijährige Verjährungsfrist, nicht die 30jährige! Eine allfällige Rückzahlung wäre mit einer Verzinsung von 4% verbunden. Dies erscheint den Experten nur notwendig, wenn eine Art „Fixpreismietvertrag“ vorliegt. Darüberhinaus wurde von den Experten betont, daß die Kostendeckung auch eine Pflicht, nicht nur ein Recht der GBV ist. Daraus ist abzuleiten, daß die GBV die Kalkulationen aufgrund der SEB machen mußten. In ganz Österreich sind ca. 43.000 Mietwohnungen betroffen, praktisch der ganze gemeinnützige Hausbestand der GBV zwischen 1918 und 1955. Die genannten Experten halten die Bildung einer Rückstellung für nicht erforderlich.

6. Rechtspolitische Überlegungen:

Mit dem Urteil entstehen neue „Superbilligwohnungen“. Je älter die Wohnung, desto eher wird sie zu einer kostenlosen Wohnung. Die soziale Treffsicherheit wird wiederum vermindert. Es steht zukünftig weniger Kapital für die Jungfamilien zu Verfügung, weil durch die allfällige Rückzahlung und Mietenreduktion große Mittel nicht mehr vorhanden sind. Es steigt die Mietenungerechtigkeit, der Generationskonflikt bei der Mietbelastung wird stark verschärft. Die Mieten der Altbauwohnungen entfernen sich noch weiter von den Marktwerten, damit wird das Ablöseunwesen angeheizt.

Alles in allem: Der Ruf nach dem klärenden Gesetzgeber war schon lange nicht so gerechtfertigt wie heute!

Die beim Sachverständiger-Seminar in Badgastein im Jänner präsentierte Wertminderungsformel des Versicherungsverbandes ist ab sofort auf Diskette erhältlich und kann im Technischen Büro des Versicherungsverbandes, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, **kostenlos schriftlich** angefordert werden.

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Walter Lüftl*)

Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Bauwesen,
Präsident der Bundesingenieurkammer

Preis und Wert und Schätztoleranzen

Vorwort

„Bewerten“ ist in Wahrheit bloßes Schätzen unter Bedachtnahme auf historische Werte, prognostizierbare Entwicklung und Fingerspitzengefühl des Schätzers.

Schätzen ist nicht Messen.

Bei der Immobilienbewertung werden bestimmbar Werte (abgeleitet aus Kosten) mit bloß schätzbaren Werten verknüpft. Das Ergebnis solcher Verknüpfungen kann also nicht „genau“ sondern nur ein toleranzbehafteter „Richtwert“ sein. Welcher Sachverständige wird nicht nachdenklich, wenn er eine Immobilie nach allen „Regeln der Kunst bewertet“ (in Wirklichkeit bloß „geschätzt“) hat und dann erfährt, daß das Objekt um den halben oder doppelten Betrag den Besitzer gewechselt hat?

Preis und Wert

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Das ABGB unterscheidet im § 303 zwischen schätzbaren Sachen und unschätzbaren Sachen. Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehr bestimmt werden kann. Nach § 304 heißt der bestimmte Wert einer Sache der Preis. Die Schätzung muß in einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

Anmerkung: Diese Definition steht zum Teil im Widerspruch zu meinen späteren Ausführungen. Ich weise darauf hin, daß diese Definition aus der Sicht der Zeit der Schaffung des ABGB gesehen werden muß. Damals gab es eben noch keine gravierenden Abweichungen zwischen Wert und Preis (Man denke an die in Preisen versteckten Ertrags- und Verbrauchssteuern!).

Nach § 305 fällt der „gemeine Preis“ (= Verkehrswert) aus, wenn man die Sache nach dem Nutzen schätzt.

Anmerkung: Der Gesetzgeber stellt also in erster Linie auf den Ertragswert ab.

Nach § 306 muß, ausgenommen Sonderfälle, bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden. — Und nun zur eigentlichen Problematik von „Preis und Wert“.

2. Voraussetzungen für Preis und Wert

Die Voraussetzung für Preis und Wert ist das Eigentum. Das Eigentum ist immer die Basis des Kapitalismus, und zwar des sogenannten Debitismus**).

Damit Eigentum beliehen werden kann, muß es bewertbar sein. Dies setzt voraus, daß es schon beliehenes Eigentum gibt. Beliehenes Eigentum ist Kapital. Ist überhaupt kein Eigentum beliehen, hat Eigentum keinen Wert, weil es keinen Preis haben kann („Grundbesitz“ der Indianer!). Erst der Einsatz von Kapital, also beliehenem Eigentum, den man landläufig als „Produktion“ bezeichnet, auf dem Wege über die

Verschuldung des Eigentums, schafft „Geld“, mit dessen Hilfe das Eigentum überhaupt erst bewertbar sein kann.

Kapital muß immer „bewertet“ sein, d. h. es muß ein Preisschild tragen. Dies geschieht in Form der „Bilanz“. Natürlich gibt es Unternehmer, die „Kapital“ bilanzieren, ohne Schulden zu haben. Sie können ihr Kapital aber nur bilanzieren, also bewerten, weil andere Kapitalisten Schulden haben. Hätte niemand Schulden, so gäbe es auch kein Geld und daher auch keine Möglichkeit, „Preise“ zu haben.

3. Beziehungen zwischen Preis und Wert

Worin besteht nun das Problem der Beziehung zwischen dem Preis einer Sache und deren Wert?

Vordergründig scheint hier gar kein Problem zu existieren, da sich der Preis nach der Theorie von Angebot und Nachfrage einspielt und demnach auch der Wert definiert zu sein scheint. Dem ist aber nicht so. Dies gälte nur, wenn es beim Wirtschaften keinen Zeitablauf gäbe und nicht den damit verbundenen Zins sowie die Steuern.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß z. B. im Preis steckende Verbrauchs- und Umsatzsteuern, also sogenannte „Akzisen“, wohl preis- aber nicht werterhöhend wirken. Sie sind bloß beim erstmaligen debilitischen Wirtschaftsdurchlauf, also beim Kauf, zu beachten. Beim „Secondhandmarkt“ wird aber nicht mehr gekauft, sondern getauscht, wenngleich auch mit Geld gegen Ware; doch das ist kein „Kauf“ mehr. Auf diesem Markt spielen die alten Akzisen keine Rolle mehr. Kein Ding ist mehr wert, weil es nach einer Erhöhung durch die Umsatz- oder Verbrauchssteuer mehr kostet! Jedes Ding ist grundsätzlich weniger wert als es gekostet hat. Uns allen ist der Begriff des „Verlorenen Aufwandes“ doch bestens geläufig, den wir etwa von nach Richtpreisen oder Normkosten ermittelten sogenannten „Neubauwerten“, in Wirklichkeit aber Wiederbeschaffungspreisen, „abschlagen“ müssen, um zu einem Neubauwert als Ausgangspunkt von Substanzwert-schätzungen zu kommen.

Der Wert einer Sache (sei es Kapital, sei es ein produzierter Gegenstand) ist im debilitischen Kapitalismus immer die subjektive Vorstellung, daß sich die Produktionskosten einschließlich der Vorfinanzierungskosten und des eventuell vorgestellten Gewinnes (des Marx'schen Mehrwertes!) realisieren lassen. Der Preis einer Sache ist der sich auf dem Markt dann ergebende objektive Tatbestand. Daher ist die öffentliche Auktion der fairste Weg der Preisgestaltung.

Preis und Wert sind in numerischen Größen vorzustellen bzw. zu realisieren, der Maßstab ist das Geld. Wert und Preis stimmen überein, wenn — vom Anbieter aus gesehen — eine so hohe Verschuldungsbereitschaft der Käufer entwickelt wird, daß die Produktionskosten entsprechend den Verkäuferwünschen überschritten werden. Wert und Preis stimmen — vom Nachfrager aus gesehen — überein, wenn sich entsprechend geringe Verschuldungsbereitschaft der Käufer entwickelt, sodaß sich der Preis dem entsprechend niedrig angenommenen Wert annähert.

Subjektive Wertungen (das ist billig, das ist zu teuer) sind zwar amüsant, aber belanglos. Das endlose Streiten um den richtigen Wert oder um etwaige Differenzen zwischen Wert und Preis ist müßig. Jeder

*) Dieser Vortrag wurde vom Autor beim 13. internationalen Seminar für Juristen und Bausachverständige in Badgastein im Jänner 1991 gehalten.

**) Der Kapitalismus (Ein System, das funktioniert) Martin/Lüftl, München 1986, Verlag Langen-Müller/Herbig

darf sich jeden Wert vorstellen. Was am Markt realisiert wird, ist immer davon abhängig, ob und in welcher Höhe die Produktionskosten zuzüglich Vorfinanzierungskosten zuzüglich Risikoprämie und Gewinn realisiert werden können.

4. Die Kosten (als Anhaltspunkt für den Preis)

Die Kosten sind im Sinne der Betriebswirtschaftslehre der in Geldeinheiten bewertete Verzehr von Produktionsfaktoren, die zur Erstellung und Verwertung betrieblicher Leistungen und zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Kapazitäten notwendig sind.

Daraus ergibt sich der Kostenpreis, der ausgehend von den Selbstkosten noch Zuschläge für Wagnis und Gewinn und Unternehmerlohn enthält. Daraus ergibt sich schon, ich komme noch später darauf zurück, daß sich der Wert nur am billigsten gleichwertigen Produkt orientieren kann, unabhängig davon, ob ein Marktteilnehmer höhere Kosten nachweisen kann oder wenig preisbewußte Käufer mehr zahlen.

5. Der Preis (Der „Preis“ ist immer der Marktpreis)

Anmerkung: *Wir Bausachverständigen werden immer um den „angemessenen Preis“ getragt; diesen gibt es nicht, vor allem nicht den im nachhinein bestimmbaren. Wir können bestenfalls einen nach unserer Meinung betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Preis angeben und dazu einen üblichen Toleranzbereich. Ein historischer Preis, und im Prozeß ist jeder Preis im Regelfall ein historischer, kann nur dahingehend beurteilt werden, ob er „unangemessen übersetzt“ war, wie dies deutsche Juristen so schön sagen.*

Der Preis ergibt sich kurzfristig aus dem jeweiligen Spiel von Angebot und Nachfrage, im Gegensatz zum sogenannten „natürlichen Preis“ nach den Klassikern, der als langfristiger Gleichgewichtspreis bei vollständiger Konkurrenz gerade noch die Produktionskosten deckt.

Anmerkung: *Das ist der Traum vom „angemessenen Preis“ oder gar vom „volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis“, von dem es dann nur noch ein Schritt zum „erschwinglichen Preis für Minderbemittelte“ ist.*

Im Bauwesen ist der sogenannte „freie private unorganisierte Preis“ die Regel (Gegensätze: Staatlich festgelegte Höchst- und Mindestpreise, Kartellpreise, organisierte Preise (Börse). Der Bauunternehmer ist auf der anderen Seite den Kartellen ausgeliefert (Gewerkschaft, Baustoffherzeuger und -händler, Energielieferanten etc.), wie da z. B. die Forderung je entstehen konnte, die Wohnung darf keine Ware sein, ist also unerfindlich.

Der Preis wird von der Preiselastizität wesentlich beeinflusst. Ich verweise zunächst auf einen Vortrag von Ing. Wolfgang Reitzl (Nr. 42, gehalten in der Fachgruppe Bauwesen im Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs) zum Thema „Der angemessene Preis im Bauwesen“.

Wir haben die zeitliche Elastizität (Auslastung), die Mengelastizität (austauschbare Waren, Lagerhaltung) und die Angebots- und Nachfrageelastizität. Jedem von Ihnen sind überdies die Rechenricks in den K-Blättern bekannt, nach denen nachvollziehbar und ohne böse Absicht Bruchteile und Vielfache von „angemessenen Preisen“ nachgewiesen werden können. Ich verweise auf die Veröffentlichungen von TR Godfried Stieber.

Vordergründig könnte man nun meinen, das Problem durch Preisregelungen nach einem neudeutschen Modewort „in den Griff zu bekommen“. Dem ist nicht so. Jede Preisregelung erzeugt den Schleichhandel. Wer denkt da nicht an den Mieterschutz und seine Auswüchse, das Ablöseunwesen. Bei Preisregelungen geht die Umgehung über Qualitätsverschlechterungen (da müßten die Behörden Warenmuseen zum Vergleichen einrichten!), Korruption und Kriminalität. Auch die ange-

drohte Todesstrafe (UdSSR) nützt da nichts. Auch der NS-Staat konnte die Schwarzschlachtungen nicht unterbinden, obwohl „Volksschädlingen“ dafür das KZ und das Fallbeil drohte. Letztlich wird das preisgeregelte Gut nicht immer erzeugt, oder nur in geringer Auflage als praktisch stets ausverkauftes Alibiprodukt (Maschinsemmel — Handsemmel, Brot — Spezialbrot).

Es ist der Vollständigkeit halber auch noch das Problem „Unangemessener Preis“, also die Preistreiberei, zu betrachten. Preistreiberei ist außer in Notsituationen (Katastrophen, Krieg) nur ein Zeichen, daß die Wirtschaft nicht im Lot ist. Wer z. B. über „zu hohe“ Wohnungspreise klagt, müßte ehrlicherweise aber zugeben, daß Gewerkschaft und öffentliche Hand die ärgsten Preistreiber sind.

Niemals zahlt der Unternehmer auch nur einen Groschen Steuern, er hebt sie nur ein und schlägt sie auf seinen Preis auf. Da alle Unternehmer das gleiche tun, verschlechtert sich die Lage nur gegenüber dem steuerhinterziehenden Pfuscher. Es zahlt aber immer der Letztverbraucher. Er zahlt somit die Gewinnsteuern der Unternehmer und die Verbrauchersteuern.

6. Der Wert

Der Wiederbeschaffungswert ist nur für Sachversicherungen von Bedeutung und ist aus den Kosten abzuleiten. Er gilt auch bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadenszufügung.

In der Nationalökonomie ist der Wert der von Preisschwankungen unabhängige Maßstab beim Tausch von Gütern (Nicht beim Kauf! Kauf ist nicht Tausch gegen Geld nach der erstmaligen Produktion!). Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit dem Durchschnittspreis eines Gutes. Systematische Abweichungen des Preises von den Werten sind denkbar.

Der objektive Wert (Substanzwert) ist die in ihm enthaltene Substanz, der Wert der „geronnenen“ Arbeit und der Wert des Materials. Der subjektive Wert (Ertragswert) bestimmt sich nach der Wertschätzung nach dem marginalen Nutzen, also nach dem gesellschaftlichen Gebrauchswert einer Ware, also auch einer Liegenschaft. Es gibt eine abnehmende Intensität des Nutzens bei steigender Befriedigung. Das sagt die Grenznutzentheorie, wonach sich der Wert eines Gutes nach dem Nutzen bestimmt, den die letzte Teilmenge erzeugt. Wer das nicht glaubt, der gehe des öfteren zu einem Elektrogerätediskonter und verfolge die Videorekorderpreise und ähnliches. Es ist doch einleuchtend, daß nach einer Halbierung der Videorekorderpreise der Neuwert der teurer eingekauften mindestens auf die Hälfte fallen muß.

Damit ergibt sich für uns Sachverständigen endlich die

7. Konklusio

Unabhängig von allen „Bewertungen“ und aus Kosten abgeleiteten Preisen kann der wirkliche Wert nur der Vergleichswert sein, dieser ist — siehe ABGB §§ 303 ff. — der einzige gesetzeskonforme Wert.

Daß man hier aber beim „Vergleichen“ besonders vorsichtig sein muß und auch die gewissenhafte Erhebung, etwa in den Urkundensammlungen der Grundbücher, nicht vor beträchtlichen Fehlschätzungen zufolge unkritischer Übernahme von Vergleichswerten schützt, ist eine langjährige Erfahrung von mir.

Je nach dem Zuschnitt der Parzellen sind unter Bedachtnahme auf den „echten Vergleichswert“, nämlich den m²-Grundanteil, spezifische Grundpreise von 100—300%, bezogen auf das geringwertige Grundstück, denkbar, ohne daß manipuliert wurde, wie Laien bei Kenntnisnahme solcher Differenzen mitunter vermuten.

Welcher Grundwert ist nun der „Vergleichswert“? Wie behandelt man so etwas statistisch? — Jeder Fachmann weiß, daß da jedes „Mittel“ statistisch wertlos ist.

Dieses Beispiel zeigt, daß hier nicht die schematische „Auswertung“ von Kaufpreissammlungen mit pseudogenauen Mittelwerten, sondern lediglich die Auswertung zutreffender Grundstücke unter Bedachtnahme auf Grundstückszuschnitte, Lage, Bebauungsvorschriften und nicht zuletzt konstruktive Details (Anordnung des Stiegenhauses und der Abfahrt in die Kellergarage!) vernünftig adaptierte Vergleichswerte liefern kann.

Damit würde aber auf das Schätzen ein wesentlicher Anteil auf Entwurfsarbeiten (mit allen schöpferischen und geschmacklichen Problemen) fallen. Und wer soll das zahlen? In den üblichen Schätzgebühren ist diese Arbeit sicher nicht enthalten. Daher muß jede Schätzung mehr oder weniger toleranzbehaftet sein.

Damit kann ich überleiten zum zweiten Problemkreis dieses Vortrages.

Die Schätztoleranzen

Da bereits die Ermittlung von Kosten toleranzbehaftet ist — wer denkt da nicht an das Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen — kann ein Schätzwert nicht genau sein (Schätzrichter).

Die Verknüpfung von schon toleranzbehafteten „Werten“ mit nur vom Schätzer zu treffenden Annahmen kann also nur im Prinzip eine Meinungsäußerung und kein Urteil sein.

Nochmals: Schätzen ist nicht messen, auch wenn man (euphemistisch) von Bewertung spricht.

Ich empfehle daher seit langem, die Besteller von Gutachten darüber aufzuklären, daß Schätzungen trotz pseudogenaue Berechnung eben nur toleranzbehaftete Richtwerte ergeben; in diesem Sinne hat sich auch schon mein alter Freund DDing. Michel Müller im Heft 4/1988 „Der (lila) Sachverständige“ geäußert:

„Es wäre zwar ehrlicher, aber ich bin mir im klaren, daß diese Vorgangsweise heute von niemandem, weder von einem Gericht, noch von einer Privatkundschaft akzeptiert werden würde, wenn der Sachverständige erklärt, daß das Objekt einen Wert zwischen SX und SY hat. Statt dessen müssen Berechnungen nach einer unrichtigen Methode und mit unrichtigen Parametern ebenso „hingebogen“ werden, um nicht nur zu einem richtigen Ergebnis zu führen, sondern sich auch noch den Anschein der Wissenschaftlichkeit zu geben.“

Wenn die Sachverständigen diesem Rate folgen, werden sie sich manchen Ärger und vielen (zumeist unehonorierten) Aufwand für spätere Erklärungen sparen und überdies die Erwartungen des Auftraggebers auf eine realistische Basis bringen.

Die genaue Ermittlung des Verkehrswertes von individuell bebauten Grundstücken ist nach der Berufserfahrung in der Regel nicht möglich.

Ich behaupte sogar, daß 100 identische Häuser einer Reihenhaussiedlung beim späteren Verkauf als „Secondhandhäuser“, selbst bereinigt um die „Werte“ von individuellen Zusatzeinrichtungen und nachträglichen Änderungen und bereinigt vom Einfluß der Baukosteninflation, wesentliche Kaufpreistoleranzen, also mehr als +/- 10%, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen haben werden.

Exakt errechenbar sind allenfalls einzelne Faktoren: (spezifischer Grundpreis, Mietertrag, spezifische Herstellungskosten (da beispielsweise ein Limit gefordert!). Aber schon die Errechnung des Wertes des gebundenen Grundes und des Gebäudezeitwertes hängt von der Annahme der Restlebensdauer des Objektes ab. Gibt es bei der Lebenserwartung des Menschen wenigstens noch Sterbetabellen, so hat die Annahme von Restlebensdauern von Bauwerken zum Teil Glücksspielcharakter.

Nichts ist für einen Sachverständigen peinlicher, als bei längerer Prozeßdauer in die Verlegenheit zu kommen, erklären zu müssen, wieso ein Objekt schon jenseits der von ihm prognostizierten Lebensdauer noch steht.

Beim Ertragswert sind die Afa, die laufenden Instandhaltungskosten und aufzuteilenden Kosten des „rückgestauten Reparaturbedarfes“ nur grob schätzbar, und über die anzuwendenden Kapitalisierungszinsfüße streiten jedes Jahr die Fachleute neu. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Kapitalisierungszinsfüße jedes Jahr von den österreichischen Oberlandesgerichten festgelegt werden, aber seit 1945 meines Wissens noch nie geändert worden sind. Dies führt zu dem pikanten Ergebnis, daß etwa ein Doppelhaus, das am Semmering genau an der Landesgrenze steht, in seiner Südhälfte rechnerisch wesentlich mehr wert sein kann als in seiner Nordhälfte, dies bei ansonsten identischen Bewertungskriterien.

Allein die Veränderung der Bewirtschaftungskosten (18—22% der Rohmiete) und des Kapitalisierungszinsfußes (5—7%) in relativ enger Schwankungsbreite können beim Ertragswert an Bandbreite 30 Prozent liefern.

Der BGH hat in einem, wenngleich etwas älterem, Spruch (Urt. 23. 11. 62 MDR 1963, 396) geradezu klassisch festgestellt:

Schätzungen sind in ihrem Wesen nach einer exakten Begründung nicht zugänglich.

Den Juristen sei damit gesagt, daß offenbar hier Juristen erkannt haben, daß auch die vielgeforderte „Nachvollziehbarkeit“ ihre Grenzen haben muß. Eine Schätzung ist meines Erachtens auch ein Schiedsspruch. Wenn der Schiedsrichter pfeift, ist es eben ein „Eifer“ (oder Elfmeter). Es wird immer übersehen, daß nach dem Sachverständigen ja noch der Richter kommt und dessen Würdigung des Beweismittels Sachverständigen-Gutachten das Entscheidende ist; und nicht die „Nachvollziehbarkeit“, die letztlich — siehe Zitat Michel Müller — „über das Hinbiegen“ sich noch den Anschein der Wissenschaftlichkeit geben will.

Das LG Berlin hat in der Entscheidung 22. 11. 1955 (4 O 338/54) ausgeführt, daß ein angemessener Baupreis auch dann noch vorliegt, wenn dieser 15% höher ist, als eine vom Sachverständigen für angemessen erachtete Vergütung, weil eine solche Differenz bei Kostenvorschlägen im Baugewerbe üblich und mit der Verkehrssitte gemäß Treu und Glauben zu vereinbaren ist.

Es ist daher zusammenfassend anzugeben, daß Schätzungstoleranzen von +/- 25% bei Verkehrswertschätzungen als systemimmanent zu betrachten sind und keinem Sachverständigen eine solche Toleranz als „Fehlschätzung“ anzulasten ist.

Es darf überdies nicht vergessen werden, daß jede Schätzung wie jedes Gutachten dem bestellten Zweck zu entsprechen hat.

Es ist nun ein Unterschied zu schätzen, was ein Verkäufer eines Objektes am Markt bekommen könnte und was ein Käufer für ein bestimmtes Objekt höchstens bezahlen sollte, ohne daß der Schätzer später schadenersatzpflichtig wird. Oder haben Sie schon erlebt, daß ein Käufer in Kenntnis eines vom Verkäufer präsentierten Gutachtens freiwillig mehr als dort geschätzt gezahlt hat?

Ein Objekt kann somit je nach dem Gutachtenszweck und dem Auftraggeber zwei und mehr „Werte“ haben. Wer das nicht glaubt, der lese mit Aufmerksamkeit die „EUROTAX“ (gelb und blau) des Kraftfahrzeugwesens, und da ist der Gegenstand der Taxierungen ein Gütertyp, der leicht durch eine Vielzahl gleichartiger Objekte substituierbar ist.

Druckfehlerberichtigung

Im SV 1991/1 ist der Druckerei bei der Besprechung des Gasteiner Seminars auf Seite 26 („3x13 in Gastein“) ein kleiner aber wesentlicher Fehler unterlaufen: Bei der Angabe der Schätz-Toleranzen, die in Bezug auf das Referat von Baurat Dipl.-Ing. Walter Lüftl „Preis und Wert“ und „Schätztoleranzen“ zitiert wurden, soll es richtig

± 15% (plus/minus)

heißen. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Arch. Horst Holstein

Prof. Walter Mičan*)

Allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger

Punzierung von Edelmetallgegenständen älterer Erzeugung

Nach dem österr. Punzierungs-gesetz vom 24. Feber 1954 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände müssen diese dem Punzierungs-samte vorgelegt werden, wo sie geprüft und mit einem Kontrollstempel (Punze) versehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 (Lit. d.) sind von der Punzierungs-pflicht ausgenommen: „Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Wert zukommt“.

Diese Gesetzesstelle hat in den letzten Jahrzehnten zu Ermessens-gegensätzen geführt, so daß unwillkürlich die Frage im Raum steht, was man denn als kulturhistorisch oder künstlerisch wertvoll bezeichnen soll oder davon auszuschließen hat.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen, zum besseren Verständnis, Kultur (-Geschichte) und Kunst (-Geschichte) näher definiert werden.

Kultur ist die Gesamtheit der typischen Lebensformen einer Bevölkerung und ist innerhalb eines geographischen Gebietes, über einen längeren Zeitraum, einem allmählichen Wandel unterworfen.

Kunst (von Können) ist im weitesten Sinn jede, auf Wissen, Übung und Begabung gegründete Tätigkeit z. B. bildende Kunst aber auch Kochkunst, Handwerkskunst (darunter z. B. Goldschmiedekunst) u. dgl. mehr und ist als solche Teil einer bestimmten Kultur.

Geschichte ist der zeitliche Ablauf des an Zeit und Raum gebundenen Geschehens, die Aufzeichnung dessen, sowie der daraus resultierenden Erkenntnisse und Zusammenhänge. Die Beschäftigung des Menschen mit der Geschichte und ihren Zeugnissen ist für viele ein Bedürfnis, gleichsam als Gegengewicht gegen die oft schwer überschaubare Gegenwart.

Aus diesen kurzen (und daher auch unvollständigen) Definitionen ist abzuleiten, daß ein Gegenstand, z. B. Kleidung, Möbel, Schmuck u. dgl. aus einem bestimmten Kulturkreis der Vergangenheit, deswegen einen kulturhistorischen oder künstlerischen Wert besitzt, weil er in seiner Individualität und vor allem auch in seiner Originalität einen bestimmten kulturellen und/oder künstlerischen d. h. auch handwerklichen Zeitgeist widerspiegelt.

Seit der Entstehung eines Originals haben sich bestimmte handwerkliche Techniken und Werkzeuge geändert, so daß man zwar imstande ist, ein Schmuckstück mit den Stilelementen einer Epoche heute nachzumachen, man wird jedoch die technischen Möglichkeiten der Jetztzeit zur Anwendung bringen. Der Gegenstand sieht dann zwar für den oberflächlichen, bzw. laienhaften Betrachter so aus als stammte er

aus der Zeit, deren Stilmerkmale er aufweist. Ein geschultes Auge, etwa das eines gelernten und geübten Handwerkers wird die Spuren der neuen Techniken und deren Werkzeuge erkennen und so in der Regel imstande sein den Nachweis zu erbringen, daß es sich um eine Nachahmung handelt.

Diese Nachahmung ist selbstverständlich nicht wertlos, weil ihr Material und ihr Herstellungsaufwand ihren Wert begründen. Ein kulturhistorischer oder künstlerischer Wert ist aber einem solchen Produkt keinesfalls zuzuerkennen.

Gegenstände von kulturhistorischem Wert erzielen wegen ihrer Originalität oft sehr hohe Preise, man denke hier z. B. an die hervorragenden Creationen mancher Schmuckkünstler und deren Goldschmiede wie Fabergé, Lalique, Fouquet u. a. oder die Erzeugnisse der Wiener Werkstätten mit den Designs von Josef Hoffmann etc., die mitunter einen Wert bis zur Millionenhöhe erreichen können.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Institut für
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Vorstand: o. Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer



A-8010 Graz, Hans-Sachs-Gasse 3/III
Tel. (0316) 360 / Nat. 3520 - 3523 DW

Graz, am 7. Juni 1984

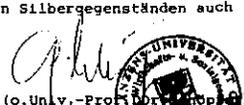
G U T A C H T E N

Tafelsilber aus der österreichisch-ungarischen Monarchie ("Diana-Punze") ist aus wirtschafts- und sozialhistorischer Sicht von bedeutsamen Wert.

Dasselbe gilt für derartige Gegenstände der Nachfolgestaaten aus der Zwischenkriegszeit.

Begründung: Die vorwiegend handgearbeiteten Silbergegenstände der genannten Zeitabschnitte sind nicht nur interessante wirtschaftshistorische Indikatoren über den Standard der erreichten Handwerkskunst, sondern können auch für die Sozialgeschichte als Indizes kulturhistorischen Niveaus dienen. So sind aus diesen Realien beispielsweise Rückschlüsse über Esskultur, gehobene Lebenshaltung etc. zulässig.

Da bereits in der Zwischenkriegszeit und in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nach 1945 größere Abflüsse ins Ausland zu verzeichnen waren, kommt den genannten Silbergegenständen auch bereits ein gewisser Raritätswert zu.



(o. Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer)



*) Dieser Aufsatz wird vom Autor im Einvernehmen mit folgenden Sachverständigen veröffentlicht:

Komm. Rat. Karlhans Heldwein, Bundesgremialvorsteher und Juwelier, Mitglied des Punzierungsbeirates, allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger; Herbert Azenbaum, Konsulent des österr. Museums für Angewandte Kunst, allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger für Antiquitäten, vormals Mitglied des Punzierungsbeirates; Erich Tromayer, Antiquitätenhändler und Goldschmied, allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger, Mitglied des Messebeirates für die Kunst- und Antiquitätenmessen.

Abbildung 1

Aber auch relativ einfache handwerkliche Erzeugnisse aus früheren Zeiten können erstaunliche Preise erzielen. Als klassisches Schulbeispiel möchte ich ein Kettenmuster nennen, das man in der Fachsprache als „Panzermuster“ bezeichnet. Diese seit ca. 150 Jahren erzeugte Form kostet, wenn sie heute erzeugt wird, einen bestimmten Preis. Findet man im Handel jedoch die gleiche Kette mit den Originalpunzen, die vor 100 Jahren in Verwendung waren, so zahlen Kunden gerne den doppelten und, wenn der Erhaltungszustand makellos ist, sogar den dreifachen Preis.

Selbstverständlich hat sich die Beliebtheit und der zugehörige Preis solcher Pretiosen erst allmählich entwickelt. So waren österr. punzierte Gegenstände aus den Nachfolgestaaten der Monarchie lange Zeit nachpunzierungspflichtig, was mit dem Fortschreiten der Zeit oft zu Ermessenskonflikten geführt hat, weil diese Gegenstände in zunehmendem Maße kulturhistorisch wertvoll geworden sind.

Das nebenstehende Gutachten der Universität Graz (Abb. 1) hat 1984 zunächst bei Silbergegenständen Klarheit gebracht.

Dieses Gutachten wurde ein Jahr später durch ein zweites ergänzt, in dem auch den entsprechenden Goldgegenständen ein kulturhistorischer Wert zuerkannt worden ist:

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

**Institut für
Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Gerald Schöpfer



A-8010 Graz, Hans-Seche-Gasse 3/III
Tel. (0316) 360 / Nrt. 3520 - 3523 DW

Schö/Sa Graz, am 12. April 1985

Betrifft: Ergänzung zum Gutachten vom 7. Juni 1984

GUTACHTEN

Wie bereits im Gutachten vom 7. Juni 1984 ausgeführt, ist Tafelsilber aus der österreichisch-ungarischen Monarchie aus wirtschafts- und sozialhistorischer Sicht von bedeutsamem Wert. Dasselbe gilt natürlich für in dieser Zeit nach Österreich eingeführte und in dieser Zeit in Österreich verwendete Silbergegenstände mit den damals gültigen Einfuhrpunzen.

Außer den Tafelsilbergegenständen sind auch Toiletta-Silbergegenstände, wie Spiegel, Puderdosen, Bürsten, Zigaretten- und Zigarrendosen, und Schmuckstücke, wie Uhrketten, Ringe usw., wirtschafts- und sozialhistorisch von bedeutsamem Wert.

Das im Gutachten vom 7. Juni 1984 und in dieser Ergänzung Ausgeführte gilt auch für Goldgegenstände dieser Zeit.

Dies gilt auch deshalb, weil die genannten Gold- und Silbergegenstände nicht nur durch die Abflüsse ins Ausland, sondern auch durch Einschmelzung infolge der Edelmetall-Hausse einen Rückwert erlangt haben.

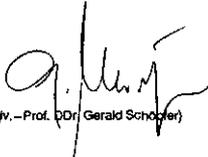

 (Univ.-Prof. Dr.) Gerald Schöpfer



Abbildung 2

Heute ist es wohl selbstverständlich, daß auch alle anderen ausländisch punzierten Gegenständen, deren Punzenbilder den entsprechenden Erzeugungszeitraum dokumentieren, als kulturhistorisch wertvoll einzustufen sind.

Während bis vor einigen Jahren nur Gegenstände aus dem vorigen Jahrhundert gemeint waren, gilt heute die handelsübliche Auffassung, daß auch Gegenstände des Jugendstils (etwa 1900—1920) und der Dekorativen Kunst (Art deco) (etwa 1920—1940) als kulturhistorisch wertvoll anzusehen sind, was ja die Nachfrage nach diesen Waren und die daraus entstandenen Preisentwicklung beweist.

Kunst- und Antiquitätenliebhaber sowie Sammler von altem Schmuck liebäugeln heute bereits mit den Stilmerkmalen der Fünfzigerjahre unseres Jahrhunderts und beginnen allmählich vorsorglich mit den Ankäufen solcher Schmuckstücke, so daß die Zeit absehbar ist, wann man dieser Ware ebenfalls einen kulturhistorischen Wert zuschreiben wird müssen.

Während es bei punzierten Stücken kaum einen Zweifel hinsichtlich der Originalität geben wird (immerhin gibt es auch Punzenfälschungen), kann es bei unpunzierter Ware sehr schwierig werden, Nachahmungen von Originalen zu unterscheiden, bzw. den Erzeugniszeitraum festzustellen, zumal nachgemachte Stücke oft mit Altschliffsteinen besetzt sein können und täuschend ähnlich die Stilmerkmale früherer Epochen zeigen. Hier wird wohl der gelernte Gold- und Silberschmiedemeister, besonders als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, die meisten Chancen haben, handwerkliche Gegebenheiten zu erkennen und sie für sein Gutachten auszuwerten.

Daß diese Art von Gutachten einen hohen Schwierigkeitsgrad haben, soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden. Es ist daher ratsam im Zweifel qualifizierte Kollegen beizuziehen. Keinesfalls darf ein Gutachten so ausfallen, daß es anderen Kollegen oder gar Punzierungs- oder Zollbeamten Anlaß zu Zweifeln liefert.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich darauf hinweisen, daß die Befreiung von der Punzierung keinesfalls auch eine Befreiung von der Erklärspflicht bei der Zollbehörde bedeutet. Das heißt im Klartext, daß man sich überlegen wird müssen, ob man einen befreiten Gegenstand eventuell trotzdem punzieren läßt, weil die Anbringung einer Importpunze die Zollredlichkeit für immer beweist, während man bei unpunzierter Ware dem Erwerber eines solchen Stückes dringend empfehlen muß, seine dazugehörige Rechnung ewig aufzubewahren; damit er abgabenrechtlich gedeckt ist, was allerdings bei Geschenken Probleme bringen kann.

Der Meinung einiger Kollegen, daß eine Nachpunzierung den Gegenstand entwerte, ist bei hochwertigen Kunstobjekten beizupflichten. Bei weniger wichtigen Gegenständen älterer Erzeugung gebe ich zu bedenken, daß Importpunzen durch ihr Punzenbild als solche zu erkennen sind und nur beweisen, daß der Gegenstand ordnungsgemäß eingeführt wurde und keinen Hinweis auf das Erzeugungsdatum geben.

Andererseits ist es schwer vorstellbar, daß jedes Land mit Punzierungspflicht, in das ein Schmuckstück transferiert wird, auch seine Punze(n) einschlägt. Wer sollte sich dann in diesem „Punzenestrüpp“ noch zurechtfinden und wer würde Schadenersatz leisten, wenn ein wertvolles Stück durch eine Punzierung verunstaltet oder gar beschädigt wird?

Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß es ein Für und Wider geben kann, so daß es wohl dem Verfügungsberechtigten überlassen werden muß, welche Entscheidung er im Einzelfall treffen will.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. März 1991 neu erschienen:

- A 2615 T 2 Informationsverarbeitung-8-Punkt-Braille Schriftzeichen — Identifikatoren, Benennungen und Zuordnung zum 8-bit-Code
- B 2440 Bodenmarkierungen — Anforderungen an das Material und dessen Aufbringung (Ersatz für vorh. Ausg.)
- B 3021 Massivholzplatten — Einschichtige Massivholzplatten — Arten und Anforderungen
- B 3022 Massivholzplatten — Mehrschichtige Massivholzplatten — Arten und Anforderungen
- B 3023 Massivholzplatten — Dreischichtige Betonschalungsplatten — Arten und Anforderungen
- B 3129 Natürliche Gesteine — Richtwerte für die Auswahl
- B 3858 Türschlösser — Einstemschlösser (Einsteckschlösser) für Brandschutztüren (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) *)
- EN 71 T 4 Sicherheit von Spielzeug — Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
- EN 118 Holzschutzmittel — Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber *Reticulitermes santonensis* de Feytaud — (Laboratoriumsverfahren) (Ersatz für vorh. Ausg.)
- ENV 247:1990 VORNORM Wärmeaustauscher — Terminologie
- ENV 305:1990 VORNORM Wärmeaustauscher — Leistungsbegriffe von Wärmetauschern und allgemeine Prüfbedingungen für die Leistungskriterien aller Wärmetauscher
- ENV 306:1990 VORNORM Wärmeaustauscher — Methoden zur Messung der Parameter, die für die Leistungsermittlung erforderlich sind
- ENV 307:1990 VORNORM Wärmeaustauscher — Anweisung für die Aufstellung, den Arbeitsgang und den Unterhalt für die Aufrechterhaltung der Leistung von Wärmeaustauschern
- ENV 327:1990 VORNORM Wärmeaustauscher — Prüfbedingungen für die Leistungskriterien von ventilatorbelüfteten Verflüssigern
- F 3031 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen — Feuerwehr-Bedienfeld — Abmessungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. März 1991 zurückgezogen:

- B 2440 Bodenmarkierungen; Anforderungen an das Material und dessen Aufbringung (Ersatz: neue Ausg.)
- B 3858 Türschlösser; Einstemschlösser (Einsteckschlösser) für Brandschutztüren (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 118 Holzschutzmittel; Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber *Reticulitermes santonensis* de Feytaud; (Laboratoriumsverfahren) (Ersatz: neue Ausg.)
- F 3031 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Feuerwehr-Bedienfeld; Abmessungen, Anforderungen, Prüfbestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)
- M 6265 Wasseruntersuchung; Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfes (Ersatz: neue Ausg.)
- S 4015 Skistöcke für den alpinen Skilauf; Anforderungen (Ersatz: ISO 7331)
- S 4016 Skistöcke für den alpinen Skilauf; Prüfung (Ersatz: ISO 7331)
- V 5035 Industrie-Reifen; Luftreifen (Ersatz: V 5035 T 1)
- V 5035 Bbl 1 Industrie-Reifen; Normalquerschnittsreifen in Radial- und Diagonalbauweise und zugehörige Felgen (Ersatz: V 5035 T 2)
- V 5035 Bbl 3 Industrie-Reifen; LKW-Reifen für Gabelstapler, Seitenstapler und Portal-Hubwagen; Erdbewegungsmaschinen-Reifen für Gabelstapler und Seitenstapler (Ersatz: V 5035 T 4)

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. April 1991 erschienen:

- A 2251 Spezialzeichen für Vermessungspläne — Zeichen für Leitungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- A 2256 Spezialzeichen für Vermessungspläne — Darstellung befestigter Oberflächen (Ersatz für A 2251)
- A 2653 Formale Erfassung audio-visueller Medien (Ersatz für vorh. Ausg.)
- B 3208 Mantelsteine — Anforderungen, Prüfbestimmungen und Normkennzeichnung (Ersatz für vorh. Ausg.)
- B 3350 Tragende Wände — Berechnung, Bemessung und Ausführung (Ersatz für B 3351, B 3352, B 3353)
- B 5338 Einbruchhemmende Türen — Türeinheiten (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) *)
- B 5454 Einbruchhemmende Türen — Sicherheitsschließzylinder (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) *)
- E 3510 T 1 Begriffe für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte — Übersicht (Ersatz für vorh. Ausg.)
- E 3510 T 5 Begriffe für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte — Strombelastbarkeit — Benennungen und Definitionen
- EN 232 Badewannen-Anschlußmaße
- EN 251 Duschwannen-Anschlußmaße
- EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen — Technische Lieferbedingungen
- EN 21564 Zahnheilkunde — AGAR-Abformmassen (ISO 1564:1976)
- EN 23950 Zahnheilkunde — Bezeichnungssystem für Zähne und Mundhöhlenbereiche (ISO 3950:1984)
- EN 26360 T 1 Nummernsystem für rotierende Dentalinstrumente — Allgemeine Grundlagen
- EN 26871 Zahnheilkunde — Edelmetallfreie Dental-Gußlegierungen (ISO 6871:1987) (Ersatz für K 2704)
- EN 26876 Zahnheilkunde — Zahnärztliche Wurzelkanal-Versiegelungswerkstoffe (6876:1986)
- EN 27711 Zahnheilkunde — Zahnärztliche rotierende Instrumente — Diamantschleifinstrumente (7711:1984)
- EN 27787 T 1 Zahnheilkunde — Zahnärztliche rotierende Instrumente — Fräser — Laborfräser aus Stahl (ISO 7787-1:1984)
- EN 27787 T 2 Zahnheilkunde — Zahnärztliche rotierende Instrumente — Fräser — Laborfräser aus Hartmetall
- EN 28325 Zahnheilkunde — Zahnärztliche rotierende Instrumente — Prüfverfahren (ISO 8325:1985)
- EN 28627 Zahnheilkunde — Härte des Bürstenbereichs bei Zahnbürsten (ISO 8627:1987)
- EN 41102:1990 Kommunikation von Informationssystemen — Lokale Netze — Erbringung des verbindungsorientierten OSI-Transportdienstes über dem verbindungs-, OSI-Vermittlungsdienst in einem ... (abgekürzt)
- ENV 41208 T 1:1990 Kommunikation von Informationssystemen — Basisklasse — S-Modus — Formatorientiert — VT-Dienst
- ENV 41208 T 2:1990 Kommunikation von Informationssystemen — Basisklasse — S-Modus — Formatorientiert — VT-Protokoll
- ENV 41208 T 3:1990 Kommunikation von Informationssystemen — Basisklasse — S-Modus — Formatorientiert — Anforderungen an darunterliegende Schichten
- ENV 41209:1990 Kommunikation von Informationssystemen — VT Basisklasse — Gemeinsame Steuerobjekte
- ENV 41503:1990 Verbindung von Informationssystemen — Europäische Vorräte von Zeichen und ihre Codierungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- ENV 41504:1990 Zwischenverbindung von Informationssystemen — Zeichenrepertoire und Kodierung für Telex
- ENV 41508:1990 Verbindung von Informationssystemen — Osteuropäische Vorräte von Zeichen und Codierung
- H 5012 VORNORM Haustechnische Anlagen — Regelung von Heizungsanlagen — Benennungen mit Definitionen
- ISO 5128 Akustik — Innengeräuschmessungen in Kraftfahrzeugen
- M 7460 T 3 Balgengaszähler — Gestaltung der Justierräder, Ausführung B

- S 5024 Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- S 5024 Bbl 1 Prüfbericht — Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen — Prüfbericht — Messung bei Vorbeifahrt (Ersatz für vorh. Ausg.)
- S 5024 Bbl 2 Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen — Prüfbericht — Messung im Stand
- S 5024 Bbl 3 Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen — Prüfbericht — Messung des Schalleistungspegels
- V 5042 Bremsausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger — Graphische Symbole für Bremsschaltpläne (Ersatz für vorh. Ausg.)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. April 1991 zurückgezogen:

- A 2251 Spezialzeichen (im Richtmaßstab 1:200) für Leitungen, Straßen und Wege in Bestandsplänen (Ersatz: neue Ausg. A 2256)
- A 2653 Formale Erfassung audio-visueller Medien (Ersatz: neue Ausg.)
- B 3208 Mantelsteine; Güteanforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)
- B 3351 Wände, aus Ziegeln oder Betonsteinen gemauert (Ersatz: B 3350)
- B 3352 Mantelbetonwände (Ersatz: B 3350)
- B 3353 Schüttbetonwände; Leichtbeton mit haufwerksporigem oder geschlossenem Gefüge für tragende Wände (Ersatz: B 3350)
- B 5338 Einbruchhemmende Türen; Türeinheiten (Ersatz: neue Ausg.)
- B 5454 Einbruchhemmende Türen; Sicherheitsschließzylinder (Ersatz: neue Ausg.)
- E 3510 T 1 Begriffe für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte; Übersicht (Ersatz: neue Ausg.)
- ENV 41503:1987 Verbindung von Informationssystemen; europäische Vorräte von Zeichen und ihre Codierung (Ersatz: neue Ausg.)
- K 2704 Dental-Chrom-Kobalt-Gußlegierungen; Anforderungen, Prüfung (Ersatz: EN 26871)
- S 4069 Langlaufski; Geometrie; Benennungen, Definitionen und Meßbedingungen (Ersatz: —)
- S 5024 Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen (Ersatz: neue Ausg.)
- S 5024 Bbl 1 Prüfbericht; Messung der Schallemission von Schienenfahrzeugen nach ÖNORM S 5024 (Ersatz: neue Ausg.)
- V 5042 Bremsausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger; graphische Symbole für Bremsschaltpläne (Ersatz: neue Ausg.)

*) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuauflage kostenlos eintauschen.

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Mai 1991 neu erschienen:

- C 1108 Flüssige Brennstoffe — Heizöle — Anforderungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- C 1150 Prüfung von Erdölprodukten — Normalpentan (Normalheptan) und methylbenzol-unlösliche Bestandteile in gebrauchten Schmierölen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- C 2030 VORNORM — Schmierstoffe — Sägekettenöl auf Pflanzenölbasis — Anforderungen
- E 4768 Transformatoren — Leistungsschilder (Ersatz für vorh. Ausg.)
- EN 10002 T 1 Metallische Werkstoffe — Zugversuch — Prüfverfahren (bei Raumtemperatur „enthält Änderung AC1:1990“)
- EN 10045 T 1 Metallische Werkstoffe — Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy-Prüfverfahren
- EN 29735 Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) Syntax-Regeln auf Anwendungsebene
- EN 29994 Feuerzeuge — Sicherheitstechnische Festlegungen (ISO 9994:1989)
- M 6289 Wasseruntersuchung — Bestimmung von Chlorid-Silbernitrat-Titration mit Chromatindikator (Mohrsche Methode)
- M 7101 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Allgemeine Begriffsbestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7101 Bbl 1 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Stichwortverzeichnis (Ersatz für vorh. Ausg.)

- M 7102 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Elektrizitätswirtschaft (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7103 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Wasserkraftwirtschaft (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7104 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Gewinnung und Verarbeitung fester Brennstoffe — (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7105 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Gewinnung und Verarbeitung flüssiger Brennstoffe (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7108 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Umweltbeeinflussung durch Energiewirtschaft (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7111 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Energie aus Biomasse, organischen Abfällen, Wind und Erdwärme (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 7114 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Energiennutzung
- M 7116 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Energiebuchhaltung und Energiebilanz
- M 7117 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Energieprognose
- M 7122 Grundbegriffe der Energiewirtschaft — Fernwärme
- M 7700 Sonnenenergie — Benennungen mit Definitionen (Ersatz für vorh. Ausg.)
- M 9034 Werkzeugmaschinen — Abnahmebedingungen für spitzenlose Außen-Rundschieflmaschinen (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)
- M 9415 T 1 Meßtechnik — Messung von Stoffemissionen in die Atmosphäre — Allgemeine Anforderungen
- M 9415 T 2 Meßtechnik — Messung von Stoffemissionen in die Atmosphäre — Festlegungen für die Durchführung der Messung
- M 9415 T 3 Meßtechnik — Messung von Stoffemissionen in die Atmosphäre — Sicherheitstechnische Anforderungen
- N 2500 Milch und Milchprodukte — Methoden der Probenentnahme
- N 3001 Tierische und pflanzliche Fette und Öle — Bestimmung des Schmelzpunktes in offenen Kapillarrohren (Rutschpunkt)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Mai 1991 zurückgezogen:

- A 1610 T 12 Möbel-Anforderungen; Möbeloberflächen (Ersatz: —)
- C 1108 Flüssige Brennstoffe; Heizöle; Anforderungen (Ersatz: neue Ausg.)
- C 1150 Prüfung von Erdölprodukten; Normalpentan (Normalheptan) und Benzol-unlösliche Bestandteile in gebrauchten Schmierölen (Ersatz: neue Ausg.)
- E 4768 Transformatoren; Leistungsschilder (Ersatz: neue Ausg.)
- M 5851 T 1 Messung gasförmiger Immissionen; Messung der Schwefeldioxid-Konzentration; photometrisches Verfahren nach WEST und GAEKE (TCM-Verfahren; Trachlormercurat-Verfahren) (Ersatz: —)
- M 7101 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; allgemeine Begriffe (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7101 Bbl 1 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Stichwortverzeichnis (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7102 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Elektrizitätswirtschaft (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7103 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Wasserkraftwirtschaft (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7104 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gewinnung und Verarbeitung fester Brennstoffe (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7105 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Gewinnung und Verarbeitung flüssiger Brennstoffe (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7108 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Umweltbeeinflussung durch Energiewirtschaft (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7111 Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Energie aus Biomasse, Wind und Erdwärme (Ersatz: neue Ausg.)
- M 7700 Sonnenenergie; Benennungen und Definitionen (Ersatz: neue Ausg.)
- M 9034 Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für spitzenlose Außen-Rundschieflmaschinen (Ersatz: neue Ausg.)
- M 9457 Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende staubförmige Stoffe aus Eisenhüttenwerken (Ersatz: —)
- M 9459 Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende staubförmige Stoffe; Magnesitindustrie (Ersatz: —)

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG

Zur Haftung des Ziviltechnikers (Sachverständigen – §§ 1299, 1300 ABGB)

1. Ein Ziviltechniker haftet nicht nur seinem Vertragspartner aus dem Vertrag auf Erbringung von Ziviltechnikerleistungen, sondern bei Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens auch einem Dritten gegenüber wegen Verletzung von vertraglich geschützten Interessen des Dritten (§§ 1299 f ABGB).
2. Die Ausübung der Befugnisse des Ziviltechnikers erfolgt, ebenso wie bei Notaren, nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung.
3. Die Tätigkeit von Ziviltechnikern unterscheidet sich auch dort, wo sie öffentliche Urkunden herstellen, nicht von der privater Sachverständiger.
4. Eine verantwortliche Rat- (Auskunfts-)Erteilung nach § 1300 ABGB ist immer dann anzunehmen, wenn sie im Rahmen eines Verpflichtungsverhältnisses erfolgte. Ob der einzelne Rat (die einzelne Auskunft) gesondert honoriert wurde, ist dann unbeachtlich. Wesentlich ist nur, daß Auskunft und Rat nicht selbstlos erfolgten.
5. War für den beklagten Ziviltechniker klar ersichtlich, daß der Auftraggeber die statischen Berechnungen nicht für sich durchgeführt wissen wollte, sondern im Interesse bestimmter Dritter, nämlich des Bauführers und/oder des Bauherrn, tätig wurde, haftet der Sachverständige dem geschädigten Dritten, auch wenn ihm dieser Dritte namentlich nicht bekannt sein sollte. Es liegt eine Parallele zum Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter vor.

OGH vom 11. Juli 1990, 1 Ob 587/90

Die klagende Partei stellt Fassandenverkleidungen aus Aluminium-Trapezflächen her. Die dafür notwendigen statischen Berechnungen gab für sie ihr Angestellter Ing. W. in Auftrag. Er kannte von der Abwicklung des ersten größeren Vorhabens den Angestellten der Firma I-GmbH., Dipl.-Ing. P. Waren statische Berechnungen erforderlich, setzte sich Ing. W. mit Dipl.-Ing. P. über Art und Durchführung dieser Berechnungen und das dafür zu leistende Entgelt ins Einvernehmen. Dipl.-Ing. P. verrechnete für statische Berechnungen ein vereinbartes Entgelt zwischen S 460 und S 500 pro Stunde. Die statischen Berechnungen wurden von Dipl.-Ing. P. durchgeführt. Er unterschrieb als „Aussteller“. Der Beklagte, ein staatlich befugter und beedeter Zivilingenieur für Hochbau, unterfertigte diese Berechnungen und versah sie mit seinem Siegel. In einzelnen Fällen legte der Beklagte an die klagende Partei bzw. an die Arbeitsgemeinschaft, deren Gesellschafter die klagende Partei war, Honorarnoten und ersuchte um Überweisung des Rechnungsbetrages mittels beiliegendem Erlagschein bzw. auf sein Konto. Im selben Haus, in dem der Beklagte seine Ziviltechnikerkanzlei betreibt, hat auch die I-GmbH., deren Gesellschafter der Beklagte war, ihren Sitz.

Am 27. 10. 1983 richtete die klagende Partei an die I-GmbH. z. H. Hr. Ing. P. ein Schreiben, mit dem sie ihm die Unterlagen für das Bauvorhaben der Firma B. übermittelte und um Bekanntgabe bzw. Dimensionierung der Befestigungsabstände ersuchte. Wie auch in anderen Fällen erfolgte über technische Details Besprechungen zwischen Dipl.-Ing. P. und Ing. W. Die statischen Berechnungen wurden von Dipl.-Ing. P. durchgeführt, der sie als „Aufsteller“ abzeichnete. Auch hier unterfertigte der Beklagte als Ziviltechniker die statischen Be-

rechnungen und versah sie mit seinem Siegel. Dieser Geschäftsfall fand in der Buchhaltung der I-GmbH. keinen Niederschlag.

Die klagende Partei begehrt den Zuspruch des Betrages von S 412.936,22 samt Anhang. Sie habe für das Projekt der Firma B. den Beklagten, mit dem sie in ständiger Geschäftsbeziehung gestanden sei, beauftragt, die notwendigen statischen Berechnungen durchzuführen. Diese wiesen schwerwiegende Mängel auf. Die Firma B. habe gegen die klagende Partei eine Klage auf Zahlung des Betrages von S 744.043,20 samt Anhang eingebracht (Kosten der Sanierung und Erneuerung der Fassadenverkleidung, Kosten für die Intervention der Freiwilligen Feuerwehr, Gutachterskosten). Die klagende Partei habe daraufhin die Sanierungsarbeiten ordnungsgemäß selbst durchgeführt. Im erwähnten Rechtsstreit mit der Firma B. sei Ruhen des Verfahrens eingetreten. Im Rahmen der Schadensbehebung seien der klagenden Partei Kosten in der Höhe von S 688.060,38 entstanden, von denen vom Beklagten 60% begehrt werden. Die I-GmbH., deren Gesellschafter der Beklagte ist, habe für die klagende Partei niemals Leistungen erbracht oder Honorare verrechnet. Im übrigen hafte der Beklagte auch dann, wenn er nicht von der klagenden Partei beauftragt worden wäre. Der Beklagte sei wesentlich für die klagende Partei tätig geworden. Bei Erstellung der statischen Berechnungen sei dem Beklagten eindeutig erkennbar und bewußt gewesen, daß diese die Grundlage für die von der klagenden Partei durchzuführende Fassadenverkleidungsarbeiten darstellten. Mit Erstellung dieses Gutachtens habe der Beklagte erkennbar gerade die Interessen der klagenden Partei verfolgt, sodaß ein Vertrag zugunsten Dritter bzw. mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliege. Im übrigen hafte der Beklagte jedenfalls auf Grund der Bestimmungen der §§ 1299 f ABGB. Der Beklagte habe seine Sachverständigentätigkeit für die klagende Partei verrichtet, sodaß er auch ohne direkte Beauftragung hafte. Der Beklagte habe auch gegen Belohnung gearbeitet, weil er jedenfalls im Zusammenhang mit der laufenden Beauftragung mit statischen Leistungen Gelder ins Verdienen gebracht habe.

Der Beklagte wendete ein, Vertragspartner der klagenden Partei sei nicht er, sondern die I-GmbH. gewesen. Er selbst habe im Auftrag der I-GmbH. die statischen Berechnungen durchgeführt. Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der klagenden Partei hätten nicht bestanden. Für die Durchführung der Berechnung, aus denen die klagende Partei ihre Schadenersatzansprüche ableite, habe der Beklagte der klagenden Partei auch niemals ein Honorar in Rechnung gestellt. Einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter habe er nicht abgeschlossen. Der von der klagenden Partei angestrebte Aufteilungsschlüssel sei nicht berechtigt, auch die Höhe des geltend gemachten Schadens werde bestritten.

Das Erstgericht sprach mit Zwischenurteil aus, es werde festgestellt, daß der Beklagte in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Auftrages über die statische Berechnung des Objektes der Firma B. der klagenden Partei als Auftraggeberin für allfällige Schadenersatzansprüche wegen unrichtiger Berechnungen hafte. Es stellte fest, Dipl.-Ing. P., der die Berechnungen durchgeführt habe, habe nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt, er habe auch nicht die Haftung für die Richtigkeit seiner Berechnungen dem Auftraggeber und den Behörden gegenüber übernommen; Dipl.-Ing. P. „sei nur die Stellung eines Angestellten der Firma I-GmbH.“ zugekommen. Ing. W. sei am Beginn der Geschäftsbeziehungen davon ausgegangen, daß Dipl.-Ing. P. für den Beklagten arbeite. Erst später habe er erfahren, daß Dipl.-Ing. P. bei I-GmbH. beschäftigt und später gekündigt worden sei. Das Gericht gehe davon aus, daß der Beklagte den Auftrag übernommen habe. Er habe die ihm von Dipl.-Ing. P. vorgelegten statischen Berechnungen übernommen, geprüft und durch Siegel und Fer-

tigung die Haftung für die Richtigkeit gegenüber den Behörden und gegenüber der klagende Partei übernommen.

Über Berufung des Beklagten änderte das Berufungsgericht das Urteil des Erstgerichtes dahin ab, daß es das Klagebegehren abwies. Zusammenfassend sei davon auszugehen, daß die klagende Partei von der mangelnden Berechtigung Dipl.-Ing. P. zur selbständigen Durchführung von Statikerleistungen gewußt habe, diesen aber dennoch mit der Erbringung solcher Leistungen beauftragt habe und damit einverstanden gewesen sei, daß der Beklagte die Haftung gegenüber den Behörden, aber auch gegen Dritte übernommen habe. Daß sie bei diesem Sachverhalt auch der Meinung gewesen sein könnte, in einem Vertragsverhältnis zur Erbringung von Statikerleistungen mit dem Beklagten selbst zu stehen, könne aber nicht angenommen werden. Mangels vertraglicher Beziehungen sei die Haftung des Beklagten nicht gegeben.

Die Revision der klagenden Partei ist berechtigt.

Die klagende Partei hat die Haftung des Beklagten nicht nur auf einen Zwischen ihr und dem Beklagten, vertreten durch Dipl.-Ing. P. als direkten Stellvertreter, abgeschlossenen Vertrag auf Erbringung von Ziviltechnikerleistungen gestützt, sondern, was das Berufungsgericht übersah, auch für die Bestimmungen der §§ 1299 f ABGB bzw. eine Verletzung von vertraglich geschützten Interessen Dritter. Die darauf gestützte grundsätzliche Haftung des Beklagten für die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens ist aber zu bejahen.

Nach § 6 Abs. 1 ZivTG 1957 sind die von einem Zivilingenieur innerhalb seines Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihm vollzogenen Akte errichteten Urkunden öffentliche Urkunden. Dieses Beurkundungsrecht geht auf § 5 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, ZI 36.413 (Anhang zur Ziviltechnikerverordnung RGBI 1913/77) zurück (RV 229 BigNR VIII. GP 5; Pany-Schwarzer, Ziviltechnikerrecht 18). Die Ausübung ihrer Befugnisse erfolgt, ebenso wie die ähnliche Tätigkeit von Notaren, nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Die Tätigkeit von Ziviltechnikern unterscheidet sich auch dort, wo sie öffentliche Urkunden herstellen, nicht von der privater Sachverständiger (Schragel AHG² 56 ff; vgl. Wagner, Notariatsordnung³ 115). Aus § 18 Abs. 1 ZivTG ergibt sich, daß Zivilingenieure zur gewissenhaften Führung in Angelegenheiten ihrer Betätigung verpflichtet sind. Gemäß § 20 Abs. 1 ZivTG haben Zivilingenieure ihre Befugnis persönlich auszuüben. Sie sind allerdings berechtigt, fachlich geeignete Hilfskräfte unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung zu beschäftigen. Die klagende Partei behauptet, der Beklagte habe gegen diese ihm auferlegten Verpflichtungen bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde verstoßen und ihr dadurch einen Schaden zugefügt, den sie ersetzt begehrt.

Eine verantwortliche Rat- (Auskunfts-)Erteilung nach § 1300 ABGB ist immer dann anzunehmen, wenn sie im Rahmen eines Verpflichtungsverhältnisses erfolgte (SZ 34/167; RZ 1959, 52; Koziol, Haftpflichtrecht² II 184; Reischauer in Rummel, ABGB Rz 7 zu § 1300; Harrer in Schwimann, ABGB Rz 2 zu § 1300). Ob der einzelne Rat (die einzelne Auskunft) gesondert honoriert wurde, ist dann unbeachtlich (vgl. JBl 1985, 38; SZ 54/41; NZ 1965, 137; Harrer aaO; Lorenz in FS Larenz 1973, 595). Wesentlich ist nur, daß Auskunft und Rat nicht selbstlos erfolgten (Reischauer aaO).

Gleichgültig ist es dann aber, ob dieser ständige Auskunftskontakt auf Grund der in Form öffentlicher Urkunden abgegebenen Gutachten des Beklagten zur klagenden Partei oder zu Dipl.-Ing. P., einem Angehörigen jener Gesellschaft, deren Gesellschafter der Beklagte war, bestand. Ginge man mit dem Berufungsgericht von der letzteren Annahme aus, so war für den Beklagten klar ersichtlich, daß Dipl.-Ing. P. die statischen Berechnungen nicht für sich durchgeführt wissen wollte, sondern, wie sich schon aus der Verkehrsübung ergibt, im

Interesse bestimmter Dritter, nämlich des Bauführers und/oder des Bauherren tätig wurde. In diesem Fall ist der Sachverständige, auch wenn ihm diese Dritten namentlich nicht bekannt sein sollten (2 Ob 515/78) dem geschädigten Dritten gegenüber haftbar (vgl. RdW 1985, 306; SZ 57/122; 1 Ob 603/86; Reischauer aaO Rz 9). Es liegt eine Parallele zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor (vgl. Koziol aaO 190; Harrer aaO, Rz 5). Der Beklagte bestreitet nicht, daß die statische Berechnung fehlerhaft war. Sein Vorbringen (AS 25), hätte er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die statische Berechnung durchgeführt, hätte er sicherlich eine strengere Prüfung der Berechnung vorgenommen, insbesondere hätte er die Lastenangaben genauer und konkreter überprüft und durchgeführt, kann wohl nur dahin verstanden werden, daß ihn wegen mangelnder Überprüfung der von einem anderen vorgenommenen statischen Berechnungen ein Verschulden trifft.

Trotzdem kann aber das Zwischenurteil der ersten Instanz nicht wiederhergestellt werden, weil der Beklagte nicht nur die gesamte Höhe des der klagenden Partei entstandenen Schadens bestritt, sondern auch die von der klagenden Partei wegen eigener Fehler vorgenommene Aufteilung ihrer Regreßforderungen im Verhältnis 60:40 nicht anerkannte. Um dies beurteilen zu können, fehlt es an jeglicher Feststellung. Solange der Aufteilungsschlüssel aber nicht geklärt ist, kann ein stattgebendes Zwischenurteil nicht gefällt werden (Fasching Lehrbuch² Rz 1430).

Der Revision ist Folge zu geben. Die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Wirkung der Eintragung in die Sachverständigenliste; Privatgutachten als Bescheinigungsmittel im Provisorialverfahren

1. Durch die Eintragung eines Sachverständigen für ein bestimmtes Fachgebiet wird keine Befugnis erteilt und auch keine Kompetenzen bindend festgelegt, etwa daß nur der eingetragene Sachverständige zu bestimmten Fachfragen Gutachten erstatten darf.
2. Die Eintragung in die gerichtliche Sachverständigenliste hat nur Indizwirkung, daß der Sachverständige gerade auf diesem Fachgebiet grundsätzlich eine besondere Sachkunde aufweist und daher für gerichtliche Gutachten auf diesem Gebiet vornehmlich in Frage kommt.
3. Die konkrete Entscheidung, welcher Fachmann als gerichtlicher Sachverständiger oder als Privatgutachter herangezogen werden soll, kann nur nach der tatsächlichen Fachkompetenz im Einzelfall getroffen werden. Die gerichtlichen Sachverständigenlisten geben dazu wertvolle Hilfestellung.
4. Gerichtliche Sachverständigengutachten sind keine parate Bescheinigungsmittel; wohl aber — und zwar auch für die Gegenbescheinigung des Antragsgegners — Privatgutachten.

OLG Wien vom 21. Februar 1991, 2 R 238/90

Die Klägerin begehrt zur Sicherung ihres Unterlassungsbegehrens, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Kunststofflamellenmuffen anzubieten und zu vertreiben, die den Kunststofflamellenmuffen

Entscheidungen + Erkenntnisse

der klagenden und gefährdeten Partei, laut den einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildenden technischen Zeichnungen und der technischen Beschreibung (Beilagen ./A bis ./C), insbesondere in den Abmessungen des inneren Muffenbereiches, der Länge des Lamellenrohres, des Abstandes und der Maße der Dichtrippen und der Ausführung und Abmessungen der Schnappverbindung im Sickenbereich, gleich oder verwechselbar ähnlich sind.

Die Beklagte beantragt, den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die von der Beklagten vertriebenen Muffenausführungen unterscheiden sich wesentlich von jenen der Klägerin. Die Beklagte habe Prof. Dipl.-Ing. N. N., einen gerichtlich beideten Sachverständigen für Elektrotechnik, beauftragt, Befund und Gutachten über die von den Streitparteien vertriebenen Lamellenmuffen zu erstatten. Der Sachverständige sei zum Ergebnis gekommen, daß zwischen den beiden Muffenausführungen kein funktioneller Unterschied bestehe, daß sie sich aber in einer Reihe von Details wesentlich voneinander unterscheiden. Der Beklagten sei eine andersartige Gestaltung nicht zumutbar, weil sie sich an die Zeichnung der Auftraggeberin gehalten habe. Ohne Beeinträchtigung des technischen Effektes hätte sie keine andere Konstruktion wählen können. Für den Bau ihrer Lamellenmuffe seien sachliche Momente maßgeblich gewesen. Ihr Ziel sei es nicht gewesen, Verwechslungen mit der Lamellenmuffe der Klägerin herbeizuführen.

Mit dem angefochtenen Beschluß wies das Erstgericht — den Schlußfolgerungen des von der Beklagten vorgelegten Privatgutachtens folgend — den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ab.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der Klägerin, der nicht berechtigt ist.

Die Rekurswerberin bezeichnet es als eine sowohl verfahrensrechtlich als auch materiellrechtlich unzulässige Vorgangsweise, daß das Gericht seine Entscheidung auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. gestützt habe. Dipl.-Ing. N. N. sei Sachverständiger für Elektrotechnik; dieses Fachgebiet habe mit dem vorliegenden Rechtsstreit nichts zu tun. Hier komme als Sachverständiger nur ein Kunststofftechniker oder ein Bausachverständiger in Betracht, weil es um die Befestigung derartiger Lamellenmuffen mit dem sie umgebenden Baustoff gehe. Auf ein Privatgutachten, welches nicht vom Gegenstand der Sachverständigeneintragung gedeckt sei, könne im Provisorialverfahren wohl keine Rücksicht genommen werden.

Durch die Eintragung in die Liste der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen für ein bestimmtes Fachgebiet wird keine Befugnis für eine bestimmte Berufsausübung verliehen. Es werden dadurch auch nicht Kompetenzen bindend festgelegt, etwa daß nur der eingetragene Sachverständige zu bestimmten Fachfragen Gutachten erstatten darf. Die Eintragung in die gerichtliche Sachverständigenliste hat vielmehr nur Indizwirkung, nämlich daß der für das bestimmte Fachgebiet eingetragene Sachverständige gerade auf diesem Spezialgebiet grundsätzlich eine besondere Sachkunde (vgl. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a SDG) aufweist und daher für gerichtliche Gutachten auf diesem Gebiet vornehmlich in Frage kommt (vgl. § 351 Abs. 1 ZPO, § 119 Abs. 1 StPO; Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, S. 16, Orac 1990). Die konkrete Entscheidung, welcher Fachmann nun als gerichtlicher Sachverständiger oder auch als Privatgutachter herangezogen werden soll, kann aber nur nach der tatsächlichen Fachkompetenz im Einzelfall getroffen werden. Die gerichtlichen Sachverständigenlisten geben bei der Auswahl des Sachverständigen lediglich eine — wenn auch besonders wertvolle — Hilfestellung; durch sie kann die Gefahr der Auswahl eines weniger kompetenten Sachverständigen klein gehalten werden.

Die Beklagte hat mit dem Gutachten des Dipl.-Ing. N. N. ein Privatgutachten vorgelegt. Sie hat damit lediglich bewiesen, daß sein Inhalt der Ansicht des Verfassers entspricht (u. a. JBl. 1971, 144). Wie überzeugend diese Ansicht ist, hat das Gericht in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Daß Dipl.-Ing. N. N. allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger für Elektrotechnik ist, läßt nicht auf seine mangelnde Kompetenz für die Begutachtung des hier maßgebenden Sachverhaltes schließen. Denn Lamellenmuffen werden gerade im Elektrotechnikbereich vielfach verwendet; ein Sachverständiger für dieses Fachgebiet wird daher grundsätzlich in der Lage sein, Produkte dieser Art miteinander zu vergleichen.

Die Rekurswerberin ist weiters der Auffassung, eine Gegenbescheinigung durch die Beklagte sei nicht möglich und zulässig gewesen. Gegenbescheinigungsmittel seien nur dann aufzunehmen, wenn damit ein einfach gelagerter Sachverhalt glaubhaft gemacht werden solle. Im vorliegenden Fall überschritten die Gegenbescheinigungsmittel den Rahmen des Sicherungsverfahrens, wenn das Erstgericht selbst auf die Notwendigkeit hinweise, im Hauptverfahren ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies sei auch richtig, weil schwierige technische Fragen, welche die Beiziehung eines Sachverständigen erfordern, ungeachtet allfälliger Privatgutachten nicht im Provisorialverfahren entschieden werden sollten.

Ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten ist kein parates Bescheinigungsmittel. Durch ein solches Gutachten kann daher weder ein Sachverhalt bescheinigt noch eine Gegenbescheinigung erbracht werden (siehe ÖBl. 1960, 89). Daraus folgt aber nicht, daß es dem Antragsgegner bei schwierigen technischen Fragen verwehrt wäre, Tatsachen zu bescheinigen, die dem geltend gemachten Anspruch entgegenstehen. Ihm steht es vielmehr frei, die Bescheinigungsmittel des Antragstellers durch Gegenbescheinigungen zu entkräften, soweit es die Mittel des Sicherungsverfahrens zulassen (ÖBl. 1981, 17 — Orientteppich-Ausstellung). Die Vorlage eines Privatgutachtens ist dazu grundsätzlich geeignet.

Anmerkung: Zur Beweiswürdigung von Privatgutachten und zur Möglichkeit von Feststellungen auf Grund von Privatgutachten im Provisorialverfahren (Verfahren wegen einstweiliger Verfügung) vgl. SV 1990/1, 24.

Honorierung des Privatgutachtens eines Patentanwaltes im Provisorialverfahren

1. Das Privatgutachten eines Patentanwaltes ist im Provisorialverfahren ein taugliches Bescheinigungsmittel.
2. Die Erstellung des Privatgutachtens ist gesondert vom Kostenersatz des Patentanwaltes für seine Beratungstätigkeit bei der Verfassung der Äußerung zu honorieren.
3. Für den Kostenersatz ist es gleichgültig, ob das Privatgutachten vom beratenden Patentanwalt oder von einem anderen verfaßt wurde. Das von einem als Parteienvertreter tätig gewordenen Patentanwalt stammende Gutachten ist einem anderen Privatgutachten gleichgestellt.

OLG Wien vom 21. März 1991, 2 R 8/91

Das Erstgericht hat der Beklagten für das von ihr vorgelegte Privatgutachten keinen Kostenersatz zuerkannt. Es vertrat die Auffassung, daß die Beklagte neben Patentanwalt N. N. keinen weiteren Patentanwalt zur Verfassung des Privatgutachtens heranziehen hätte müssen. Auch ein Privatgutachten des Patentanwaltes N. N. wäre ein taugliches Bescheinigungsmittel gewesen.

Dem hält die Rekurswerberin entgegen, daß Kosten auch dann aufgelaufen wären, hätte Patentanwalt N. N. ein Privatgutachten erstattet. Mit dem zuerkannten Kostenbetrag sei nur dessen Beratungstätigkeit bei der Verfassung der Äußerung abgegolten worden. Die Erstellung eines Privatgutachtens wäre gesondert zu honorieren.

Dieser Argumentation muß zugestimmt werden. Kosten wären unabhängig davon aufgelaufen, von wem das Privatgutachten verfaßt worden wäre. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Kosten geringer gewesen wären, hätte Patentanwalt N. N. das Privatgutachten erstattet.

Auch ein von diesem stammendes Privatgutachten wäre aber, wie das Erstgericht zutreffend ausführt, ein taugliches Bescheinigungsmittel gewesen. Der Leitsatz der von der Rekurswerberin zitierten Entscheidung ÖBl. 1976, 149 — Schistopper ist durch deren Inhalt nicht gedeckt. Die Entscheidung will den Umstand, „daß das vom Antragsgegner vorgelegte Gutachten von einem Patentanwalt verfaßt wurde, der für den Produzenten als Vertreter tätig war, nicht überbewertet“ wissen. Es dürfte nicht übersehen werden, daß ein Privatgutachten ausschließlich auf Kosten des Bestellers verfaßt werde und es somit im Wesen eines solchen Gutachtens liege, daß die Interessen des Bestellers weitgehend berücksichtigt würden.

Diesen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, daß die Glaubhaftmachung durch das Gutachten eines als Parteienvertreter tätig gewordenen Patentanwaltes nicht zulässig wäre. Das von einem solchen Patentanwalt stammende Gutachten ist vielmehr einem anderen Privatgutachten gleichgestellt.

Dem Kostenrekurs war Folge zu geben. Die angefochtene Kostenentscheidung war dahin abzuändern, daß der Beklagten weitere S 39.300,— an Kosten zuerkannt werden.

Sachverständigengebührenbestimmung — Beschwerde an den OGH; Analysekosten für das Gutachten eines Schießsachverständigen

1. Gegen die Bestimmung von Sachverständigengebühren durch das Berufungsgericht im Zuge einer Beweiswiederholung im Strafverfahren ist die Beschwerde an den OGH zulässig.
2. Dem Verteidiger des Angeklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich zum Gebührenantrag des Sachverständigen zu äußern. Ist aus der Beschwerde zu erkennen, welche Mängel nach Ansicht des Beschwerdeführers dem Gebührenbestimmungsantrag und dem bekämpften Beschluß anhaften, ist es entbehrlich, den Beschluß aufzuheben.
3. Für chemische und physikalische Analysen von Geschosßsplitter besteht im GebAG kein Tarif. Die Kosten für diese Leistungen, die besondere wissenschaftliche Kenntnisse und den Einsatz von Spezialapparaturen voraussetzen, sind nach richterlichem Ermessen zu bestimmen (§ 34 Abs. 2 GebAG).
4. Ist der verzeichnete und zugesprochene Betrag nach der Gerichtserfahrung ersichtlich nicht überhöht, bedarf er keiner Aufschlüsselung.

OGH vom 29. November 1990, 12 Os 133/90-6

Im Zuge einer Beweiswiederholung ersuchte das Oberlandesgericht als Berufungsgericht in der aus dem Spruch ersichtlichen Strafsache den gerichtlichen beeideten Sachverständigen für Waffen- und Schießwesen Ing. N. N. um ein Gutachten darüber, ob (in einem gewilderten Rehbock vorgefundene) Geschosßsplitter aus derselben Serie und Type stammten wie die (beim Angeklagten sichergestellten) Patronen. Die vom genannten Sachverständigen mit einer vergleichenden Materialanalyse betraute Firma X. führte eine rasterelektronenmikroskopische Element-Analyse, eine zerstörende Voruntersuchung mittels Funkenemissionsspektrometrie und zur Absicherung der halbquantitativen Ergebnisse aus der zuletzt angeführten Untersuchung nach naßchemischem Aufschluß eine quantitative Zusatzuntersuchung auf mehrere Elemente mittels Atomabsorptionsspektroskopie durch und stellte die Ergebnisse tabellarisch dar. Als Analysekosten wurde inklusive Mehrwertsteuer ein Betrag von 15.120 Schilling in Rechnung gestellt, den der genannte Sachverständige ersichtlich beglich und in seine Gebührennote übernahm.

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die verzeichneten Gebühren antragsgemäß bestimmt und in Ansehung der Auftragserteilung an die Firma X. in der Begründung ausgeführt, daß die Tätigkeiten dieser Firma im Rahmen der Befundaufnahme durch den Sachverständigen angefallen seien, sodaß (auch) diesbezüglich § 34 GebAG zur Anwendung komme. Im übrigen seien die vom Sachverständigen geltend gemachten Gebühren im Hinblick auf das Gebührenanspruchsgesetz 1975 nicht überhöht und daher antragsgemäß zu bestimmen gewesen.

Die vom Verteidiger dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde ist zwar zulässig (siehe EvBl 1988/56), sachlich aber nicht begründet.

Einzuräumen ist dem Rechtsmittel zwar, daß das Oberlandesgericht entgegen § 39 Abs. 1 GebAG dem ausgewiesenen Verteidiger keine Gelegenheit gab, sich zum diesbezüglichen Gebührenantrag zu äußern. Da jedoch die Beschwerde klar erkennen läßt, welche Mängel nach Ansicht des Beschwerdeführers dem Gebührenbestimmungsantrag und dem damit inhaltlich übereinstimmenden bekämpften Beschluß anhaften, erscheint es entbehrlich, aus dem gegebenen Verfahrensmangel kassatorische Konsequenzen abzuleiten.

Meritorisch ist davon auszugehen, daß die von der Firma X. durchgeführten chemischen und physikalischen Analysen der sichergestellten Geschosßsplitter Leistungen umfaßt, die in den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes nicht genannt sind, die aber ersichtlich besondere wissenschaftliche Kenntnisse und den Einsatz von Spezialapparaturen voraussetzten und demnach vom Oberlandesgericht nach richterlichem Ermessen bestimmt werden konnten (§ 34 Abs. 2 GebAG), wobei der verzeichnete (und zugesprochene) Betrag angesichts der Art der vorgenommenen Spezialuntersuchungen nach der Gerichtserfahrung ersichtlich nicht überhöht erscheint und mithin keiner Aufschlüsselung bedurfte.

Sachverständigengebührenbestimmung — Kein Rekurs an den OGH

1. Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen ist der Rekurs an den OGH gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG in der anzuwendenden Fassung der WGN 1989 unzulässig.

2. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder unmittelbar über die Gebühren entschieden hat, die im Zuge des Rekursverfahrens vor ihr entstanden sind.

OGH vom 21. Mai 1990, 1 Ob 593/90

In dem seit 1981 anhängigen Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters für die Betroffene gab das Kreisgericht Ried im Innkreis als Rekursgericht mit Beschluß vom 13. Februar 1990, R 300, 301/89-237, dem Rekurs der Betroffenen teilweise Folge, bestellte gemäß § 273 ABGB einen Sachwalter und umschrieb im einzelnen den von diesem zu erledigenden Kreis von Angelegenheiten (§ 273 Abs 3 Z 2 ABGB).

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Rekursgericht die Gebühren von drei, der Rekursverhandlung vom 13. Februar 1990 beigezogenen, medizinischen Sachverständigen, wies den Rechnungsführer an, diese Gebühren aus Amtsgeldern zu überweisen und verpflichtete die Betroffene zum Ersatz dieser Sachverständigengebühren nach § 252 Abs 2 AußStrG.

Das Oberlandesgericht Linz erklärte sich mit seinem Beschluß vom 26. April 1990, AZ 5 R 49/90, zur Entscheidung über den Rekurs der Betroffenen „an das Rekursgericht“ — worunter das Kreisgericht Ried im Innkreis das Oberlandesgericht Linz verstand — gegen den Gebührenbestimmungsbeschluß als unzuständig und überwies die Rechtssache gemäß § 44 Abs 1 JN dem Obersten Gerichtshof.

Der Rekurs der Betroffenen ist nicht zulässig.

Gemäß § 14 Abs 2 Z 4 AußStrG in der anzuwendenden Fassung der WGN 1989 ist der Rekurs, wie auch schon bisher nach § 14 Abs 2 AußStrG und § 528 Abs 1 ZPO, gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen unzulässig. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder wie hier unmittelbar über Gebühren entschieden hat, die im Zuge des Rekursverfahrens nach §§ 249 f AußStrG idF des Art IV des BG über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl 1983/136, vor ihr entstanden sind (vgl. EFSlg 34.834, SZ 39/181 = EvBl 1967/119 und JBl 1963, 391 zum entsprechenden Fall der Bestimmung der Sachverständigengebühren

durch das Widerspruchsgericht im früheren Entmündigungsverfahren; 8 Ob 545/86 ua).

Aus der Vorschrift des § 41 Abs 1 GebAG 1975 kann nicht die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Bestimmung einer Sachverständigengebühr durch das Gericht zweiter Instanz abgeleitet werden. Das GebAG regelt bloß die Frage der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen; es greift aber in allgemeine Belange der Gestaltung des Verfahrens nicht ein, sodaß die Rechtsmittelbeschränkung des § 14 Abs 2 AußStrG durch diese Vorschrift nicht berührt wird (SZ 39/181; JBl 1963, 391; 8 Ob 545/86 ua).

Gegen einen im Zuge einer Beweiswiederholung ergangenen Sachverständigengebührenbestimmungsbeschluß des Berufungsgerichts ist ein Rekurs an den OGH nicht zulässig.

OGH vom 26. September 1990, 2 Ob 73/90

Das Berufungsgericht nahm eine Beweiswiederholung vor, in deren Rahmen der Sachverständige N. N. ein Gutachten erstattete. Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Berufungsgericht die Gebühren des Sachverständigen und wies ein Mehrbegehren des Sachverständigen ab.

Gegen diese Beschluß des Berufungsgerichtes richtet sich der Rekurs des Sachverständigen.

Das Oberlandesgericht Wien, dem dieser Rekurs vom Berufungsgericht vorgelegt worden war, erklärte sich zur Entscheidung nicht zuständig und überwies den Rekurs an den Obersten Gerichtshof.

Der Rekurs ist nicht zulässig.

Angefochten ist ein im Berufungsverfahren ergangener Beschluß des Berufungsgerichtes. Gegen einen solchen ist ein Rekurs nur in den im § 519 Abs 1 ZPO angeführten Fällen zulässig. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Auch aus § 41 Abs 1 GebAG 1975 kann nicht die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Bestimmung einer Sachverständigengebühr durch das Gericht zweiter Instanz abgeleitet werden, weil das Gebührenanspruchsgesetz in allgemeine Belange der Gestaltung des Verfahrens nicht eingreift (SZ 39/181; 1 Ob 593/90 ua). Der Rekurs war daher zurückzuweisen.

Dr. Harald Krammer

Senatspräsident des OLG Wien

Anmerkungen zu 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 — Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren

Den beiden oben wiedergegebenen Entscheidungen des OGH kann weder dem Ergebnis nach noch der Argumentation der Begründung nach beigepflichtet werden. Sie wiederholen ohne nähere inhaltliche Prüfung der Zulässigkeitsfrage Rechtssätze einer früheren Judikatur (vgl. die Entscheidungen 29, 30, 32 und 36 zu § 41 GebAG in Krammer-Schmidt, SDG-GebAG²), daß nämlich aus § 41 Abs. 1 GebAG nicht die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Bestimmung

einer Sachverständigengebühr durch das Gericht zweiter Instanz abgeleitet werden kann, und daß das GebAG in die allgemeinen Belange der Gestaltung des Verfahrens nicht eingreift. Für diese — apodiktischen — Aussagen findet sich auch in der älteren Rechtsprechung keine weitere Begründung; sie werden in den zahlreichen Entscheidungen stets bloß weitergeschrieben. Auf die zu dieser Judikatur geäußerte Kritik (vgl. Krammer, Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht, SV

1983/3, 3; Krammer, Verletzung des Parteienghört nach § 39 Abs 1 Satz 4 GebAG — Nichtigkeitsgrund oder Verfahrensmangel, ein Beitrag zur Frage der im Gebührenbestimmungsverfahren anzuwendenden Verfahrensvorschriften, SV 1985/4, 4; Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², Anm. 5 zu § 41 GebAG) wird nicht eingegangen.

Der Argumentation des OGH ist zu erwidern:

Das GebAG regelt nicht bloß die Frage der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Es greift — etwa in den Bestimmungen des § 38 (Geltendmachung der Gebühr), § 39 (Bestimmung der Gebühr), § 40 (Zustellung) und § 41 (Rechtsmittel) — in allgemeine Belange der Gestaltung der gerichtlichen Verfahren, natürlich beschränkt auf das Sachverständigengebührenbestimmungsverfahren, ändernd ein. So sind dem § 41 GebAG für zivilgerichtliche Verfahren Verfahrenssonderbestimmungen hinsichtlich der Rekursfrist (einheitliche Rekursfrist von 14 Tagen für alle Verfahren; 1975 bestanden noch unterschiedliche Rekursfristen, etwa für das Exekutionsverfahren), der Rechtsmittelzulässigkeit (kein Rekurs gegen Beschlüsse, mit denen ein Gebührenschoß gewährt wird), aber auch zur Rechtsanwaltpflicht und zu den Möglichkeiten eines Protokollarrekurses (abweichend von § 520 ZPO) sowie zu den Kostentragungsvorschriften (kein Verfahrenskostenersatz, anders als §§ 41 ff ZPO) zu entnehmen. Diese Verfahrenssonderbestimmungen des GebAG gehen, allgemeinen Auslegungsgrundsätzen folgend, als *leges speciales* für das Sachverständigengebührenbestimmungsverfahren den allgemeinen Verfahrensvorschriften der ZPO und des AußStrG vor. Aus welchem Grund nun aber der Vorschrift des § 41 Abs 1 GebAG, wonach die im § 40 GebAG genannten Personen binnen 14 Tagen gegen den Gebührenbestimmungsbeschuß in Zivilsachen den Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof erheben können, ein normativer Gehalt im Hinblick auf die Rekurszulässigkeit abzusprechen ist, wird vom OGH nicht ausgeführt. ZPO, AußStrG und GebAG sind auf der gleichen Stufe stehende einfache Gesetze; ein „Vorrang“ der Verfahrensregelung der ZPO oder des AußStrG vor der des GebAG ist wohl nicht begründbar.

In diesem Zusammenhang muß auf die — meines Erachtens zutreffende — Judikatur des OGH in Strafsachen hingewiesen werden (vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², E 38 zu § 41 GebAG; zuletzt SV 1988/4, 23, SV 1989/1, 17 und in diesem Heft SV 1991/2, Seite 25). In Strafsachen judiziert der OGH, daß immer dann, wenn das Oberlandesgericht die Gebühren eines Sachverständigen (Dolmetschers) als erstinstanzliches Gericht bestimmt hat, die Beschwerde an den OGH zulässig ist. Denn „als *lex specialis*“ gehe „§ 41 Abs 1 GebAG den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften über die Bekämpfung von Kostenentscheidungen (§§ 392, 395 StPO) vor.“

Aber auch die Bestimmungen des § 14 Abs 2 Z 4 AußStrG und des § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO, je in der anzuwendenden Fassung der WGN 1989, vermögen die vom OGH in den Entscheidungen 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 vertretene Ansicht nicht zu stützen. § 14 AußStrG und § 528 ZPO befassen sich nach ihrer eigenen Umschreibung des Regelungsbereichs im jeweils ersten Absatz mit der Frage, wann gegen den Beschuß des Rekursgerichtes ein Revisionsrekurs zulässig ist. In den erwähnten Bestimmungen (§ 14 Abs 2 Z 4 AußStrG und § 528 Abs 2 Z 5 ZPO) wird dann angeordnet, daß der Revisionsrekurs „über die Gebühren der Sachverständigen“ jedenfalls unzulässig ist. Diese Vorschriften besagen daher nach ihrem klaren Wortlaut nur, daß es in Gebührensachen der Sachverständigen lediglich zwei Instanzen gibt und daß eine Appellation an die dritte Instanz, den OGH, jedenfalls ausgeschlossen ist. Die Frage der Zulässigkeit eines Rekurses für den Fall der erstmaligen Gebührenbestimmung durch das Rekursgericht wird weder in § 14 AußStrG noch in § 528 ZPO geregelt.

Auch der vom OGH zur Begründung der Unanfechtbarkeit des im Berufungsverfahren gefaßten Gebührenbestimmungsbeschlusses herangezogene § 519 ZPO kann diese Entscheidung nicht tragen. Denn wenn § 519 Abs. 1 ZPO den Rekurs gegen einen im Berufungsverfahren ergehenden Beschuß des Berufungsgerichts nur für zulässig erklärt, soweit das Berufungsgericht die Klage oder die Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen hat (Z 1) oder soweit das Berufungsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtsache an das Erstgericht zurückverwiesen und wenn es dabei ausgesprochen hat, daß der Rekurs an den OGH zulässig ist (Z 2), so geht es dabei jeweils um das Rechtsschutzbegehren des Klägers und die durch diese Norm (§ 519 ZPO) eingeschränkten Verfahrensansprüche der Prozeßparteien im Verfahren um den Streitgegenstand selbst; die Frage der Rekurszulässigkeit bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren gehört wegen der Verschiedenheit des Verfahrensgegenstands sicher nicht zum Regelungsbereich des § 519 ZPO. Dazu kann ergänzend auch auf § 519 Abs 2 ZPO hingewiesen werden.

Gegenstand des Sachverständigengebührenbestimmungsverfahrens ist der Rechtsschutzanspruch des Sachverständigen (sein Honoraranspruch, oft in beträchtlicher Höhe). Die Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen hat in einem in gewisser Weise selbständigen Zwischenverfahren zu erfolgen, für das das GebAG in seinen §§ 38 bis 42 verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen vorsieht. Soweit in diesen Verfahrensvorschriften einzelne Materien geregelt sind (z. B. Geltendmachung des Gebührenanspruchs, Bescheinigung, entscheidendes Organ, Zustellung, Rechtsmittel, insbesondere die allgemeine Rechtsmittelzulässigkeit, Kostenersatzschluß usw.), gelten diese Bestimmungen grundsätzlich für alle Verfahrensarten und sind als abschließende, sonstige Verfahrensvorschriften verdrängende Regelungen anzusehen.

Soweit aber das GebAG keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind für das Zwischenverfahren der Sachverständigengebührenbestimmung die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen jener Verfahrensart ergänzend anzuwenden, in der das Hauptverfahren geführt wird; also etwa die Bestimmungen der ZPO, des AußStrG oder der StPO. Im Zivilprozeß sind daher im Gebührenbestimmungsverfahren die Vorschriften über die Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO, aber auch über das Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) anzuwenden. Die Konstruktion eigener Verfahrensnormen durch die Rechtsprechung — dies wird gelegentlich damit begründet, daß das Gebührenbestimmungsverfahren „ein dem Außerstreitverfahren angenähertes Verfahren eigener Art“ sei (so OLG Linz vom 23. 4. 1985, 3 b R 46/85) — ist höchst problematisch, weil sie zu Rechtsunsicherheit über die konkret anzuwendenden Verfahrensnormen führt (vgl. Krammer aaO SV 1985/4, 4).

Am Gebührenbestimmungsverfahren sind nicht nur die Prozeßparteien, sondern vor allem auch weitere Personen beteiligt, nämlich in erster Linie der Sachverständige, aber auch der Bund, der in manchen Fällen letztlich für die Gebühren aufkommen muß. In diesem Zwischenverfahren geht es nicht nur um die Verfahrens- und Rechtsmittelrechte der Prozeßparteien, die in der ZPO und dem AußStrG geregelt werden, sondern vor allem auch um die des Sachverständigen, über dessen Rechtsschutzbegehren durch die Gebührenbestimmung entschieden wird, in einzelnen Fällen auch um die des gebührenpflichtigen Bundes.

Die Verschiedenheit des Verfahrensgegenstandes gegenüber dem Hauptverfahren und die Verfahrensbeteiligung weiterer Personen (des Sachverständigen, allenfalls des Bundes) erfordern es, die Rechtsmittelzulässigkeit im Gebührenbestimmungsverfahren losgelöst von den nur das Verfahren in der Hauptsache betreffenden Rekursbeschrän-

Entscheidungen + Erkenntnisse

kungen der §§ 517, 518 und 519 ZPO zu sehen. § 41 Abs 1 GebAG, der für alle Verfahren ohne jede Einschränkung die allgemeine Rechtsmittelzulässigkeit bei — erstinstanzlichen — Beschlüssen über Sachverständigengebühren ausspricht, verdrängt und reduziert als *lex specialis* für das Gebührenbestimmungsverfahren den Anwendungsbereich der erwähnten Rekursbeschränkungen der §§ 517—519 ZPO auf das Hauptverfahren zwischen den Prozeßparteien über den eigentlichen Streitgegenstand. § 41 Abs 1 GebAG wird aber andererseits durch § 528 Abs 2 Z 5 ZPO und § 14 Abs 2 Z 4 AußStrG insofern ergänzt, als in Angelegenheiten der Sachverständigengebührenbestimmung stets nur zwei Instanzen befaßt werden können (im gleichen Sinn bereits Krammer aaO SV 1985/4, 4).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß ZPO und AußStrG in Wahrheit keine Regelung der Rekurszulässigkeit bei erstinstanzlicher Bestimmung der in einem Rechtsmittelverfahren entstandenen Sachverständigen-(Dolmetscher-)gebühren durch das Rekurs- oder Berufungsgericht enthalten. Es gilt vielmehr § 41 Abs 1 GebAG, der den Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof, das ist bei allen Rekurs- und Berufungsgerichten funktionell der OGH, zuläßt. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die Aufgabe des OGH zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtentwicklung (vgl. § 502 Abs 1 ZPO) auch durchaus wünschenswert. Eine Überflutung des OGH mit Sachverständigen-(Dolmetscher-)gebührensachen ist wegen des Revisionsrekursausschlusses des § 528 Abs 2 Z 5 ZPO und des § 14 Abs 2 Z 4 AußStrG nicht zu besorgen.

Arztarief (§§ 43 Abs. 1 Z 1 lit. d, 34 Abs. 2 GebAG)

1. Für ein neurologisches und psychiatrisches Gutachten gebührt zweimal der Gebührenansatz nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG.
2. Der Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 GebAG umfaßt nur typische Leistungen. Für zusätzliche Vorarbeiten (Auswertung von Hilfsbefunden) steht dem Sachverständigen eine weitere Gebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG (hier: S 1200,—) zu.

OLG Wien vom 8. März 1991, 32 Rs 15/91

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Prof. Dr. N. N. für sein Gutachten vom 13. 8. 1980 mit S 4764,—, beinhaltend unter anderem eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 für ein neurologisches Gutachten von S 1046,— und eine weitere für ein psychiatrisches Gutachten in derselben Höhe, sowie eine Gebühr für Auswertung der Hilfsbefunde von S 1200,—.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, ihn abzuändern und die Gebühr auf S 2254,— herabzusetzen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die beklagte Partei wendet sich gegen den Zuspruch einer Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG für ein neurologisches Gutachten und eine für ein psychiatrisches Gutachten neben der Gebühr gemäß § 34 Abs. 2 GebAG.

Nach der in § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) wird anerkannt, daß sich diese beiden Fachgebiete ungeachtet der Verklammerung durch ein Facharztgebiet so weit voneinander in Methode und Gegenstand unterscheiden, daß eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht. Das Rekursvorbringen, das Gutachten betreffe lediglich die „Beobachtung und Feststellung von Art und Häufigkeit epileptischer Anfälle“ geht fehl. Dieses Gutachten beinhaltet nicht nur eine Beobachtung des Klägers, sondern eine besonders zeitaufwendige Untersuchung einschließlich einer testpsychologischen Untersuchung (wobei überdies der Zusammenhang mit einer in das Fachgebiet der Dermatologie fallenden Allergie zu erörtern war). Deshalb wird der Gebührenanspruch gemäß § 43 Abs. 1 GebAG, der nur typische Leistungen umfassen kann, durch die weitergehende Gebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG nicht verdrängt, wenn neben dem Gutachten noch zusätzliche Vorarbeiten (Befundauswertung) erbracht werden mußten.

Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen für Ziviltechniker — neuer Zeitgebührensatz (ab 1. 4. 1991)

Mit der 87. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer, Zl. 141/91, die am 1. 4. 1991 in Kraft getreten ist, wurde auf Grund des § 31 Abs. 1 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, von der Bundes-Ingenieurkammer die Zeitgrundgebühr wie folgt festgesetzt:

Je Stunde (und mindestens) S 616,—

Die Nichtuntersagung der Verbindlicherklärung als Mindestgebühr durch das Wirtschaftsministerium ist in Kürze zu erwarten.

Dieser neu festgesetzte **Zeitgrundgebührensatz** trägt nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 1 des Ingenieurkammergesetzes der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung.

Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen, welcher ab 1. 1. 1989 gültig ist, erfolgt die Zeitverrechnung nach neu geregelten Leistungsfaktoren und Klassen auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Daraus ergeben sich mit der derzeit gültigen Zeitgrundgebühr von S 616,— für die einzelnen Klassen gemäß § 4 folgende Werte:

Klasse	Spalte 1	Spalte 2 (gerundet)
VIII	S 1.232,—	S 1.232,—
VII	S 924,—	S 924,—
VI	S 770,—	S 770,—
V	S 708,40	S 708,—
IV	S 616,—	S 616,—
III	S 492,80	S 493,—
II	S 400,40	S 400,—
I	S 308,—	S 308,—

Diese neuen Zeitgebühren gemäß Spalte 1 wurden als Mindestgebühren festgesetzt und traten am 1. 4. 1991 in Kraft.

Die gerichtliche und außergerichtliche Sachverständigentätigkeit fällt in die Klasse VIII (Stundensatz ab 1. 4. 1991: S 1.232,—).

Friedrich Mayer – Technischer Rat



Kollegen Baumeister Ing. **Friedrich Mayer**, dem Obmann der Fachgruppe „Bauwesen“, wurde mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 27. 11. 1990 der Titel „Technischer Rat“ verliehen. Wir gratulieren herzlich und freuen uns, daß das berufliche Wirken unseres Mitgliedes und Fachgruppenobmannes in dieser Weise gewürdigt wurde.

Peter Stelzl – Baurat



Kollegen Dipl.-Ing. Dr. techn. **Peter Stelzl**, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, Obmann der Fachgruppe „Maschinen – Elektro“, wurde mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 17. 1. 1991 der Titel „Baurat h. c.“ verliehen. Wir gratulieren herzlich und freuen uns, daß das berufliche Wirken unseres Mitgliedes und Fachgruppenobmannes in dieser Weise gewürdigt wurde.

Wichtig für alle im Jahr 1986 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1986 beeidet wurden, längstens bis Ende September 1991 den Antrag auf Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeidet sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei oftmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 120-Schilling-Bundesstempel zu vergebühren.

Delegiertenversammlung 1991, Freitag, 19. April 1991.



Die Überreichung der goldenen Ehrennadel des Hauptverbandes an den em. Präsidenten des OLG Graz, Herrn Dr. Walter Wolf durch Präsident Rollwagen. Rechts auf dem Bild Herr Justizminister a. D. Dr. Egmont Foregger.

Milder Sonnenschein im etwas unfreundlichen April begrüßte die aus allen Landesteilen nach Kärnten herbeigeeilten Delegierten, 43 an der Zahl, als Repräsentanten unserer mehr als 5000 Mitglieder im Josefinenhof, Hotel im Park in Warmbad Villach.

Unsere Tagung wurde durch eine Anzahl illustrier Ehrengäste beehrt. Nicht nur der „Hausherr“ des Gastlandes, Landeshauptmann Dr. Jörg Haider war anwesend, sondern es war auch eine besondere Auszeichnung, den Bundesminister a. D. Dr. Egmont Foregger mit Gattin begrüßen zu können. Folgende weitere Ehrengäste waren erschienen: In Vertretung des Villacher Bürgermeisters der Fremdenverkehrsdirektor Dipl. Vw. Erich Mair, der Präsident des OLG Graz, Dr. Josef Kropiunig, der Präsidentsvorstand des OLG Graz, Senatspräsident Dr. Jürgen Schiller, der Präsident des LG Klagenfurt, Dr. Max Martinz, der Leitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, Hofrat Dr. Erwin Grimschitz, der Vizepräsident des LG Klagenfurt, Dr. Herbert Pflanzelt, der Vorsteher des Bez. Ger. Villach, Dr. Matthias Haselberger, sowie der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz a. D. Dr. Walter Wolf und Dr. Walter Breitenhuber, Präsident des LG Graz i. R.

Die Teilnahme solcher bedeutender Repräsentanten unserer Justiz zeigte wieder einmal, wie sehr die Tätigkeit der Sachverständigen für die Rechtsprechung in Österreich anerkannt ist, bedürfen doch im heutigen technisierten Zeitalter ein Großteil aller Rechtsfälle des Beistandes eines spezialisierten Gerichtshelfers.

Präsident BR hc. Dipl.-Ing. Rollwagen leitete souverän — wie immer — die Sitzung und ging in seinem einleitenden Bericht besonders auf verschiedene Verbandsfragen ein:

Entwicklung des Verbandes (Mitgliederstand), Eintragungsverfahren in die SV-Liste, Kartellgericht, Liegenschaftsbewertungsgesetz, internat. Beziehungen, Replik auf die Behauptung der ungebührlich langen Dauer von Gerichtsverfahren wegen Verzögerungen durch die Arbeit unserer Sachverständigen, Novelle zum GebAG.

Ein besonderes Anliegen unseres Verbandes war die Überreichung der goldenen Ehrennadel des Hauptverbandes an den em. Präsidenten des OLG Graz, Herrn Dr. Walter Wolf, für seine besonderen Verdienste um das Sachverständigenwesen in seinem Wirkungsbereich.

Von den folgenden Grußadressen der Ehrengäste ist insbesondere die Laudatio des Herrn BM. a. D. Dr. Foregger für den geehrten Dr. Walter Wolf hervorzuheben. Während er einleitend auf die große Bedeutung des Wirkens der Sachverständigen hinwies, ging er anschließend in überaus berührenden, persönlichen Worten auf die großen Verdienste des Ausgezeichneten ein.

Die weitere Abwicklung der Tagesordnung ging in der üblichen Form unseres Verbandslebens mit Fragen, Antworten und Diskussionen vor sich.

Die Einladung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten zum Mittagessen unterbrach die angeregten Gespräche, welche nach Tisch fortgesetzt wurden. Zum Leidwesen vieler entfiel dadurch die Exkursion zu den Draukraftwerken.

Die nächste Delegiertenversammlung des Hauptverbandes findet in Wien zu einem großen Anlaß statt: der 80-Jahrfeier des Bestehens des Hauptverbandes der Sachverständigen.

Das Treffen der Delegierten führte zu manch' kollegialem Fachgespräch und diente besonders auch der Pflege eines freundschaftlichen Kontaktes.

... eine gelungene Veranstaltung!

Ing. Alfred Gutmann

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Dolbhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46, Fax: 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung — Rechtskunde

Termine: Mittwoch, 11. September und Donnerstag, 12. September 1991, Mittwoch, 6. November und Donnerstag, 7. November 1991 im Berghotel Tulbingerkogel jeweils von 9 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer

S 4.000,— für Nichtmitglieder

S 3.300,— für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel.: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,— für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Str. 12

Tel. (07 32) 66 22 19

Bitte die neue oblige Adresse zu beachten!

Grundseminar für Sachverständige

(zweitägiges Seminar) von 9.00 bis 17.00 Uhr

Themen: Gutachtenerstellung, Beweissicherungen, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Seminarhotel „Seebrunn“, 5302 Henndorf am Wallersee/Salzburg, Tel.: 06214/242-0

Termin: Samstag, 9. November und Sonntag, 10. November 1991

Seminarleiter: Dr. Helmut Hubner, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,— inkl. zweier Mittagessen und Skripten, Mitglieder und Anwärter zahlen S 3.300,—

Anmeldungen bitte nur schriftlich an den Landesverband, 4020 Linz, Robert-Stolz-Str. 12.

Das Seminarhotel „Seebrunn“ hat Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Seminarhotel „Seebrunn“, z. H. Herrn Sommerer, Tel. 0 62 14/242-0

Verkehrsunfallseminar

Die Fachgruppe KFZ im Landesverband für Oberösterreich und Salzburg der allg. beeid. gerichtl. Sachverständigen Österreichs lädt ein zum Verkehrsunfallseminar

Termin: 14. und 15. September 1991

Tagungsort: Pichlmayrgut in Schladming (Stmk.)

Seminarleiter: Dr. Ing. Heinz Burg/Wiesbaden

Programm:

Sa. 14. 09. 1991, 9.00—17.00 Uhr, Rechenunterstützte Rekonstruktion von Fußgängerunfällen, Einweisung in das Programm, Durchrechnung von Beispielen, Diskussion.

So. 14. 09. 1991, 9.00—17.00 Uhr, Rechenunterstützte Auslaufanalyse, Einweisung in das Programm, Beispiele, Diskussion.

Kosten: Der Seminarpreis beträgt pro Tag DM 700,—. In diesem Preis sind das Programm (Diskette), Seminarunterlagen, Einführung in das Programm samt Theorie und Pausengetränke inbegriffen.

Bitte bringen Sie zum Seminar Ihren PC bzw. Laptop mit!

Tagungsort: Für dieses Seminar haben wir das exquisite Hotel Alpengasthof Pichlmayrgut, A-4973 Pichl bei Schladming, Tel. 06454/305 oder 306 ausgesucht. Es wird ersucht, die Zimmerbestellung bis Ende Juni zu fixieren.

Ihre **Anmeldung** richten Sie bitte an: Ing. Adolf Stumpf (Fachgruppenobmann KFZ), Haid 30, A-4190 Bad Leonfelden

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Das Grundseminar beginnt am Samstag, dem 12. 10. 1991, 9 Uhr und endet am Sonntag, dem 13. 10. 1991 um ca. 16 Uhr.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.000,- (inkl. 20 % Ust.) Nichtmitglieder S 3.600,- (inkl. 20 % Ust.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel.: 03452/2435) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Besonderheiten der Realschätzordnung sowie im Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispiels.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 19. 10. 1991, 9 Uhr bis ca. 17 Uhr
praktische Übungen: Sonntag, 20. 10. 1991, 9 Uhr bis ca. 14 Uhr.

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,-, Nichtmitglieder S 3.260,- (jeweils inkl. 20 % Ust.)

Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 19. 10. 1991 ermäßigen sich diese Beträge um S 1.100,- für Mitglieder des Verbandes und um S 900,- für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel.: 03 16/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. (05 12) 46 5 51

Seminar: Rechtskunde für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung u. a.

Termin: Donnerstag, 26. und Freitag, 27. Sept. 1991 jeweils von 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarleiter: Dr. Hansjörg RÜCK, Senatspräsident des OLG Innsbruck und Dr. Gerald COLLEDANI, Richter des OLG Innsbruck

Der **Preis** für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.000,— (für Mitglieder des Verbandes S 3.300,—) einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Ort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburgg. 8, 6020 Innsbruck

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Telefon 0512/89 22 11, oder Pension Paula, Weiherburggasse 15, Tel. 0512/89 22 62).

Ein Betrag von S 450,— wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Sonstige Veranstaltungen

„Probst-Bauschäden-Seminar“

Das erste Seminar der Reihe findet am 15./16. 10. 1991 (jeweils von 9—12 und 14—17 Uhr, vorm. und nachm. je 30 Min. Pause) im Festsaal der Handelskammer Niederösterreich, 1014 Wien, Herrngasse 10 statt.

Thema: Baudynamik und Baurisse

Anmeldungen an: BIK-VERLAGS-Gesellschaft mbH, 1040 Wien, Karlsgasse 9, Tel. (0222) 5050 58 07/DW 42, Frau Baumgartl, Fax Nr. 505 32 11

Beschränkter Teilnehmerkreis.

Reihung nach Eingang der **Seminargebühr** in Höhe von S 2.400,— (inkl. 20% MWST.).

Die Seminarreihe wird am

19./20. 11. 1991 („Dächer“)

10./11. 12. 1991 („Außengänge, Balkone, Dachterrassen, Garagen“)

28./29. 1. 1992 („Bäder und Naßräume“)

25./26. 2. 1992 („Beläge von Böden“)

25./26. 3. 1992 („Außenputz, Innenputz“, „Pilzschimmelseuche“)

fortgesetzt.

Voranmeldungen mit Datumsangabe der Veranstaltung an BIK-VERLAG wie oben. Der Seminarort wird noch bekanntgegeben.

Zivilprozeßrecht

Hans W. Fasching, *Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts, Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis*, 2. Auflage, Wien 1990, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ISBN 3-214-04697-7, 1280 Seiten, br., S 1660,—.

Das Lehr- und Handbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts von Fasching, dem unbestritten besten Kenner des österreichischen Zivilprozeßrechts und Verfasser des vierbändigen Großkommentars zur Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung, liegt nun in zweiter Auflage vor. Das Werk bietet eine umfassende systematische Darstellung des Zivilprozeßrechts, wobei die zahlreichen Änderungen der letzten Jahre, insbesondere die Wertgrenzen-Novelle 1989, die das Rechtsmittelrecht unseres Zivilprozesses grundlegend geändert hat, eingehend berücksichtigt werden. Die zweifache Zielsetzung des Buches, einerseits dem Studenten, dem Anfänger, den Weg zu einer soliden Kenntnis des Prozeßrechts zu eröffnen, andererseits Ratgeber bei der Bewältigung der mit der Anwendung des Prozeßrechts verbundenen Probleme der Praxis zu sein, wird durch eine eindrucksvolle Präzision in der Darstellung und die klare, auch für den Nichtjuristen gut verständliche Sprache in hervorragender Weise erreicht. Gerade diese Vorzüge des Buches in seiner Didaktik und seiner leichten Lesbarkeit garantieren auch dem Sachverständigen, der sich mit Fragen des Zivilprozeßrechts näher befassen möchte, den höchstmöglichen Nutzen. Dabei gehe ich selbstverständlich davon aus, daß ein Sachverständiger nicht das ganze umfangreiche Werk durcharbeiten wird. Ein Sachverständiger, der in einem Zivilprozeß als Gutachter tätig wird, sollte aber nicht nur über den äußeren Ablauf eines Prozesses Bescheid wissen, sondern auch ein gewisses Verständnis für die einzelnen Prozeßhandlungen, das Zusammenwirken von Parteien, Parteienvertretern und Richtern, die Zielsetzung des Verfahrens, den Sinn und die Bedeutung von Förmlichkeiten und für verschiedene andere grundsätzliche Fragen des Zivilprozeßrechtes, insbesondere des Beweisrechtes haben. Das Lehr- und Handbuch Faschings ist vor allem für dieses Anliegen eine wahre Fundgrube, etwa das Kapitel 16 über die Prozeßgrundsätze, die Prozeßvoraussetzungen und die Prozeßhandlungen, oder das Kapitel 17 über die mündliche Verhandlung und die Prozeßleitung. Von ganz besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang natürlich das über hundert Seiten umfassende Kapitel 18, das sich mit dem Beweisrecht befaßt. Alle wichtigen Fragen des Beweisrechtes — von der grundsätzlichen Aufgabenstellung, dem Gegenstand des Beweises, der Beweisbedürftigkeit, der Behauptungs- und Beweislast, dem Beweisverfahren, der Beweisaufnahme, der Beweiserörterung, der Beweiswürdigung, der Sicherung von Beweisen bis zu den einzelnen Beweismitteln, wie Urkunden-, Zeugen-, Sachverständigen-, Augenscheinsbeweis und Beweis durch Parteienvernehmung — werden ausführlich behandelt und für alle wesentlichen Probleme praxisgerechte Lösungen angeboten. Ein entscheidender Vorteil der Darstellung Faschings liegt meines Erachtens darin, daß er nicht weitwendig wissenschaftliche Theorien ausführt, sondern weitgehend von den Ergebnissen der praktischen Anwendung des Prozeßrechts — also der Rechtsprechung — ausgeht, wenngleich er gelegentlich dazu kritisch Stellung nimmt.

Das Buch, das sich wegen seiner 30seitigen Inhaltsgliederung, seines umfangreichen Gesetzesstellenregisters und vor allem wegen seines 47seitigen (!) Sachregisters auch ausgezeichnet als Nachschlagewerk eignet, kann allen in gerichtlichen Verfahren tätigen Sachverständigen wärmstens empfohlen werden.

Harald Krammer

Schadenersatz in der Praxis

Karl Vrba — Manfred Lampelmayer — Wolfgang Wuff-Gegenbauer, Wien 1990, Verlag Orac, ISBN 3-7007-0093-8, 368 Seiten, S 870,—.

Das Schadenersatzrecht ist zweifelsohne eines jener Rechtsgebiete, das die Zivilgerichte in einem ungeheuer großen Ausmaß beschäftigt. Schadenersatzprozesse bieten auch für Sachverständige ein bedeutendes Betätigungsfeld. Aber nicht nur die Rechtsprechung, auch die juristische Literatur befaßt sich in umfangreichen, dem Nichtjuristen nicht ohne weiteres zugänglichen Abhandlungen, Lehrbüchern und Kommentaren mit dem Schadenersatzrecht. In der Vielzahl der Publikationen den letzten Meinungsstand von Lehre und Rechtsprechung aufzufinden, ist selbst für den Juristen nicht immer leicht.

Das vorliegende Buch möchte nun eine rein praxisorientierte systematische Bestandsaufnahme des gesamten Schadenersatzrechts bieten. Es wendet sich gleichermaßen an den Juristen wie an den interessierten Nichtjuristen und will — nach dem Wunsch der Autoren — als Nachschlagewerk, Informationsquelle und Ratgeber im Einzelfall dienen. In einem allgemeinen Teil werden zunächst Begriff und Voraussetzungen des ersatzfähigen Schadens, der Schadenstragung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erörtert. Das Schwergewicht der Darstellung des Schadenersatzrechtes liegt aber im besonderen Teil. Hier finden sich Ausführungen zu folgenden Themen:

Gehilfenhaftung, vorvertragliches Schuldverhältnis (*culpa in contrahendo*) und Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Schadenersatzansprüche von Prozeßparteien des Zivilprozesses untereinander, die Haftung des Dienstgebers bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, Produkthaftung, Minderjährige und Geistesranke (Geistesschwache), die allgemeine Haftung des Sachverständigen, Haftung der Ärzte und Krankenanstalten, Haftung der rechtsberatenden Berufe, Haftung für Verletzungen der Ehre und des Ansehens einer Person, Sportunfälle, Haftung des Tierhalters und für Tierschäden, Haftung für Detektivkosten bei ehewidrigem Verhalten, Haftungsbestimmungen für Wohnungsinhaber, Haftungsbestimmungen für Gebäudeinhaber, Wegehaftung, Verkehrsunfall, Haftpflicht und Schadenersatz in der Luftfahrt sowie Haftung und Schadenersatz bei Reiseverträgen.

Zu den Darlegungen finden sich viele Entscheidungsätze, aber auch einige Literaturhinweise; die gute Lesbarkeit des Buches wird dadurch nicht beeinträchtigt. Mit seiner weiten Themenstreuung, der knappen und übersichtlichen Behandlung der Schadenersatzprobleme und der geschickten Gliederung des Stoffes halte ich das Werk für einen zur Information auch rechtlich interessierter Sachverständiger überaus geeigneten Behelf. Dabei wird insbesondere das umfangreiche Stichwortverzeichnis gute Dienste leisten. Zur Förderung des Verständnisses für die juristischen Probleme des Schadenersatzrechtes ist das Buch den Sachverständigen uneingeschränkt zu empfehlen.

Harald Krammer